PLUTUS

Kritische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Finanzwesen

Nachdruck verboten

Man bezieht vom Buchhandel, von der Post und direkt vom Verlage | Berlin, den 16. März 1921. | In Groß-Deutschland: für 20.— M. vierteljährlich, M. 75.— für das Jahr. Im Ausland: für 60.— u. 200.— M.

Die neuen Aufsichtsräte.

Von **Fritz Naphtali.**

Bei der Beratung des Betriebsrätegesetzes durch die Verfassunggebende Nationalversammlung ist man der Lösung einer Reihe von Einzelproblemen, die dieses Kompromißgesetz mit sich brachte, in der Weise ausgewichen, daß die Ausführung später zu schaffenden Tochtergesetzen überwiesen worden ist. Nachdem das erste dieser Tochtergesetze, das die Einsichtnahme der Betriebsräte in die Bilanzen regelt, schlecht und recht unter Dach und Fach gebracht worden ist, beschäftigt gegenwärtig die gesetzgebenden Körperschaften der Entwurf eines Gesetzes über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat. Dieses Gesetz wird, abgesehen von seiner unmittelbaren Wirkung auf die Betriebsräte und die Unternehmungen, die man gut tun wird, nicht allzu hoch zu veranschlagen, ein besonderes Interesse dadurch gewinnen, daß hier auf dem Wege über die sozialpolitische Gesetzgebung eine Institution unseres Handelsrechts eine Umbildung erfährt, die letzten Endes zu einer Revision der den Aufsichtsrat betreffenden handelsgesetzlichen Vorschriften wird führen müssen. Denn es wird sich zeigen, daß das alte Kleid für die neuen Aufsichtsräte nicht passend zugeschnitten ist.

Der § 70 des Betriebsrätegesetzes, der die Grundlage für das neue Aufsichtsratsgesetz bildet, trägt durchaus das Gepräge der Entstehungsgeschichte des ganzen Betriebsrätegesetzes. Seinen Urhebern fehlte es an Mut, das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten an der Führung der Produktion so zu gestalten, wie es den Interessen eines gemeinwirtschaftlichen Aufbaus der Produktion entsprochen hätte. Man wich der Aufgabe aus, einen neuen Aufbau auf der Grundlage paritätisch von Arbeitnehmern und Unternehmern als Betriebsleitern zusammengesetzter Selbstverwaltungskörper der Gewerbe zu schaffen und suchte das Drängen nach Mitbestimmung auf der Seite der Arbeitnehmer zu befriedigen durch Konzessionen, die man im Einzelbetriebe machte, dessen privatkapitalistischer Grundcharakter durch das Fehlen einer organischen Eingliederung in die Gesamtwirtschaft unverändert erhalten bleiben sollte. Eine dieser Konzessionen im Einzelbetriebe sollte nun die Beteiligung der Betriebsräte am Aufsichtsrat sein.

In der Begründung des ursprünglichen Regierungsentwurfs zum Betriebsrätegesetz hieß es unter anderem, daß diese Regelung vorgeschlagen werde „in der Überzeugung, daß nichts so sehr die Arbeitsfreudigkeit, das Verantwortungsgefühl und das Interesse an der Hebung an den Betriebsleistungen und des Ertrages zu steigern geeignet ist, als die verantwortliche Mitwirkung an der obersten Leitung des Unternehmens". Der Wortlaut des § 70, der nach heftigen Kämpfen schließlich zur angeblichen Verwirklichung dieser Idee herausgekommen ist, ist der folgende:

„In Unternehmungen, für die ein Aufsichtsrat besteht und nicht auf Grund anderer Gesetze eine gleichartige Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vorgesehen ist, werden, nach Maßgabe eines besonderen hierüber zu erlassenden Gesetzes, ein oder zwei Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat entsandt, um die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer sowie deren Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebes zu vertreten. Die Vertreter haben in allen Sitzungen des Aufsichtsrates Sitz und Stimme. Erhalten jedoch keine andere Vergütung als eine Aufwandsentschädigung. Sie sind verpflichtet, über die ihnen gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren."

Der Regierungsentwurf über das „besondere Gesetz" enthält nun, abgesehen von den

mehr technischen Einzelheiten, die bestimmen, wann ein und wann zwei Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen sind, wie die Wahl stattfindet und wer wählbar ist, vor allen Dingen den entscheidenden § 3, der besagt: „Soweit nicht im Betriebsrätegesetz und im folgenden etwas anderes bestimmt ist, finden auf die in den Aufsichtsrat entsandten Betriebsratsmitglieder die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder gelten." Bei der Beratung im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats und in den Presseerörterungen ist dieser Paragraph von der Arbeitgeberseite sehr heftig befehdet worden. Es wird behauptet, daß mit der Gleichstellung der Betriebsratsdelegierten im Aufsichtsrat mit den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern eine Erweiterung der im Betriebsrätegesetz eingeräumten Rechte verbunden wäre. Denn, so wird von den Vertretern der Arbeitgeber argumentiert, im § 70 des BRG. heiße es ausdrücklich, daß die Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat entsandt werden, „um die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer sowie deren Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebes zu vertreten". Daraus sei zu folgern, daß die Stimmbefugnis der aus dem Betriebsrat entsandten Aufsichtsratsmitglieder nur auf die Fragen zu beschränken sei, die spezifische Arbeiter- und Angestelltenintereressen berühren. Von der Arbeitnehmerseite wird andererseits die Forderung vertreten, daß die zivilrechtliche Haftpflicht der Aufsichtsratsmitglieder, die das Handelsgesetzbuch festlegt, für die Delegierten des Betriebsrates ausgeschlossen sein müßte, da diese Haftpflicht unbillig sei gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrats, die finanziell an dem Unternehmen nicht beteiligt sind und auch keine Tantiemen beziehen. In den Beratungen des Reichswirtschaftsrats konnte bisher ein Ausgleich zwischen den Auffassungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber über diese Punkte nicht gefunden werden. Die ganzen Erörterungen sind aber charakteristisch sowohl für die Unklarheit der Formulierungen, die das Betriebsrätegesetz in diesem Punkte wie in vielen anderen enthält, als auch im besonderen für die Gewaltsamkeit, die darin zu erblicken ist, daß man das Mitbestimmungsrecht in den Aufsichtsrat verlegt hat, das heißt in eine Körperschaft, die ihrer ganzen Struktur nach außerordentlich wenig dafür geeignet erscheint.

Daß die einengende Auslegung, die die Arbeitgeber dem § 70 geben wollen, nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht, geht meines Erachtens mit der größten Deutlichkeit aus dem § 73 des Betriebsrätegesetzes hervor. Dieser Paragraph behandelt die Fälle, in denen auf Grund der Eigenart des Betriebes oder mit Rücksicht auf wichtige Staatsinteressen der § 70 keine Anwendung finden soll. Er fährt dann weiter fort, daß in diesen Fällen „der Betriebsausschuß, und wo ein solcher nicht besteht, der Betriebsrat das Recht hat, falls ein Aufsichtsrat besteht, Anträge und Wünsche hinsichtlich der Arbeitnehmerverhältnisse und der Organisation des Betriebs an den Aufsichtsrat zu bringen und sie durch einen oder zwei Beauftragte im Aufsichtsrat zu vertreten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat baldmöglichst eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. In dieser Sitzung haben die Vertreter des Betriebsrats beratende und beschließende Stime." Diese Sonderregelung für eine Gruppe von Betrieben wäre ganz sinnlos, wenn nach der von den Arbeitgebern vertretenen Auffassung die Rechte sämtlicher Betriebsratsvertreter im Aufsichtsrat nur den Charakter der eingeschränkten Bestimmung des § 73 haben sollten. Man wird also dem Regierungsentwurf, der die Vertreter des Betriebsrats rechtlich den anderen Aufsichtsratsmitgliedern im wesentlichen gleichstellen will, als die sinngemäße Ausführung des Betriebsrätegesetzes anerkennen müssen, wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß der besondere Hinweis auf die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer und auf Sitz und Stimme in allen Aufsichtsrats s i t z u n g e n (der Aufsichtsrat kann auch ohne Sitzungen seine Funktionen ausüben) im § 70 geeignet war, die Absichten des Gesetzgebers zu verschleiern.

Wenn man sich nun aber auf den rechtlichen Standpunkt der Regierungsvorlage stellt, so enthebt das nicht der Notwendigkeit, nüchtern die Frage zu untersuchen, wie die neuen Mitglieder des Aufsichtsrats in diese Organisation hineinpassen und was sie dort zu leisten in der Lage sein können. Die Beantwortung dieser Frage ist nur möglich an der Hand einer näheren Betrachtung der Funktionen der Aufsichtsräte. Die handelsgesetzlichen Vorschriften sind in jeder Beziehung darauf zugeschnitten, den Aufsichtsrat zum Sachwalter der Kapitalinteressen innerhalb der Gesellschaften zu machen. Die Berücksichtigung besonderer Arbeitnehmerinteressen, genau so wie die Wahrnehmung irgendwelcher gemeinwirtschaftlicher Produktionsinteressen, fällt an sich ganz aus dem Rahmen der im Handelsrecht geregelten Aufsichtsratsfunktionen. Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt, er hat nach § 246 HGB. die Geschäftsführung der Gesellschaften in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaften zu unterrichten. Er kann jederzeit über diese Angelegenheiten Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren zu untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Er hat eine Generalversammlung zu

berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Weitere Obliegenheiten werden *durch den Gesellschaftsvertrag* bestimmt. Für den Gesichtspunkt, unter dem hier diese Grundregeln für den Aufsichtsrat betrachtet werden, ist zweierlei besonders wichtig. Erstens der aus der ganzen Institution entspringende Zuschnitt auf die Pflichten und die Verantwortlichkeit *gegenüber der Generalversammlung der Aktionäre*, zweitens der außerordentliche Spielraum, der den *Satzungen* eingeräumt wird. Insbesondere ist zu bemerken, daß das Gesetz keinerlei Bestimmungen enthält über die Art und Weise, wie der Aufsichtsrat seine Tätigkeit auszuüben hat, welche Befugnisse seinem Vorsitzenden zustehen, nach welchen Grundsätzen bei Abstimmungen entschieden wird usw. All diese Regelungen, die für den praktischen Einfluß des einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes von geradezu entscheidender Bedeutung sind, bleiben also der Satzung vorbehalten, auf deren Gestaltung nur die Aktionäre, aber in keiner Weise die Erteiler des Mandats der Betriebsratsvertreter Einfluß haben. Eine Fülle von Satzungsänderungen wird mühelos Unannehmlichkeiten ausschalten, die der Eintritt der neuartigen Aufsichtsratsmitglieder etwa für die Verwaltungen mit sich bringen könnte. Das Handelsgesetzbuch räumt keinerlei Rechte dem einzelnen Mitglied des Aufsichtsrates ein, sondern die Rechte und Pflichten gehen immer nur den Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit an, der seinerseits Einzelfunktionen auf bestimmte Mitglieder übertragen kann. Man muß sich diese Konstruktion des Aufsichtsrats recht klar machen, um zu erkennen, daß die Entsendung von einem Betriebsratsmitglied in einen Aufsichtsrat von bisher vier Mitgliedern oder von zwei Betriebsratsmitgliedern in einen Aufsichtsrat von fünf bis unendlich vielen Mitgliedern, als Form des Mitbestimmungsrecht in der Produktion, nicht viel mehr als eine Farce ist. In wichtigen Fällen, in denen es sich um die Entscheidung von Arbeitnehmerinteressen handeln könnte, die im Gegensatz zu den Interessen der Aktionäre stünden, wird der Betriebsratsvertreter im Aufsichtsrat wohl fast immer einer geschlossenen Mehrheit der anderen Mitglieder des Aufsichtsrats gegenüberstehen. Die engeren Fragen der Betriebsgestaltung werden nur höchst selten den Aufsichtsrat überhaupt beschäftigen, und bei der Behandlung rein geschäftlicher Probleme wird der Betriebsratsvertreter im Aufsichtsrat erstens nur selten im Urteil seinen anderen Aufsichtsratskollegen gewachsen sein, zweitens ist er in diesen Fragen nach dem Handelsrecht verpflichtet, ausschließlich die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen, daß heißt, auch abgesehen von der Hoffnungslosigkeit seiner Minderheitsstellung hat er rein rechtlich gar nicht die Aufgabe und die Möglichkeit, in diesem Greminum Interessen des Gesamtgewerbes oder der Gesamtwirtschaft zur Geltung zu bringen, sofern sie im Widerspruch zu den Privatinteressen der Gesellschaft stehen.

Wenn man aus diesen Gründen die Vertretung im Aufsichtsrat für die Arbeitnehmer keineswegs hoch einzuschätzen geneigt ist, so ergibt sich aus den gleichen Gründen, daß auch die von Seiten der Unternehmer aus dieser Vertretung befürchteten Gefahren nicht sehr tragisch zu nehmen sind. Auch die unvernünftigsten Betriebsratsvertreter im Aufsichtsrat werden höchstens die Sitzungen verlängern, aber nicht Entschlüsse entscheidend beeinflussen können, und es ist nicht wahrscheinlich, daß die im Gesetz ausdrücklich noch einmal betonte Pflicht zur Verschwiegenheit von Betriebsratsaufsichtsräten mehr verletzt werden wird, als es gelegentlich auch bei anderen Aufsichtsräten vorkommt. Allerdings kann man sich vorstellen, daß Fälle eintreten, in denen die alten Mitglieder des Aufsichtsrats unter sich uneinig sind und bei denen **dann die neuen, wahrscheinlich nicht immer in allen Fragen sachkundigen Aufsichtsräte von beiden Seiten umworben werden und dann den Ausschlag geben.**

Unzulänglich und unorganisch auf ein bestehendes Gebilde aufgepfropft ist die Betriebsratsvertretung in den Aufsichtsräten sicherlich. Aus dieser Erkenntnis den Schluß zu ziehen, daß man diese Neuerung einfach bekämpft, hieße von der Unternehmer- wie von der Arbeiterseite das Gegenteil von Realpolitik treiben. Nachdem die Dinge einmal den heutigen Stand erreicht haben, kommt es darauf an, aus einer Unzulänglichkeit allmählich Besseres zu entwickeln. Die Betriebsräte werden ohne Überschätzung der Wirkungsmöglichkeiten im Aufsichtsrat die größte Sorgfalt darauf legen müssen, ihre nicht agitatorisch, sondern sachlich befähigsten Vertreter auf die neuen Posten zu entsenden. Dann kann auch bei dem geringsten Maß von unmittelbarer Wirkungsmöglichkeit mittelbar durch die Schulungsmöglichkeit, die die Teilnahme an den Aufsichtsratsarbeiten enthält, Nutzen für die Bewegung entstehen, die eine Neugestaltung des Wirtschaftssystems anstrebt. Die Unternehmer ihrerseits haben aber ein Interesse daran, nachdem einmal der Aufsichtsrat durch das neue Gesetz eine Veränderung seiner Struktur erfahren hat, mitzuarbeiten an einer Reform des Handelsgesetzes, dessen Vorschriften über den Aufsichtsrat ohnedies auch aus anderen Gründen heute nicht mehr passend sind für die Funktionen, die der Aufsichtsrat in einer modernen Großunternehmung ausübt. Das letzte Ziel einer solchen Reform wird auf eine neue Verteilung der Aufgaben auf Organe der Einzelunternehmungen und Organe der Gesamtwirtschaft gerichtet sein müssen. Bei dieser Neuverteilung wird es auch möglich sein, die syndikalistischen Tendenzen des Betriebsrätegesetzes zu überwinden und seine Fehler zu beseitigen durch eine Einschaltung des Mitbestimmungsrechts der Arbeiter und Angestellten bei Körperschaften, die über den Einzelbetrieben stehen.

Entlohnungsreform.

Von

Dr. Ernst Heller-Allenstein.

Der Arbeitsvertrag, der den Arbeitnehmer zur Leistung von Diensten, den Arbeitgeber zur Zahlung von Lohn oder Gehalt verpflichtet, ist ein Rechtsgeschäft, das wirtschaftlich viel Verwandtschaft mit dem Kauf hat. Der Arbeitnehmer verkauft die von ihm erzeugte Ware, „Arbeitskraft“ an den Unternehmer. Die Verwertung der gekauften Ware ist Sache des Käufers. Rechtlich aber bestehen erhebliche Unterschiede zwischen dem Kaufgeschäft und dem Arbeitsvertrag, die auch den wirtschaftlichen Charakter des Geschäfts grundlegend anders gestalten. Der Käufer der Arbeitskraft ist in deren Verwertung durch zahlreiche gesetzliche Vorschriften beschränkt (Arbeiterschutzgesetzgebung). Die besondere Eigenart des Arbeitsvertrags aber liegt darin, daß ein Entgelt nicht allein an den Verkäufer, sondern auch an andere Stellen gezahlt werden muß. Der Unternehmer muß nicht nur den Lohn zahlen, er muß zur Krankenversicherung, zu Unfall- und Invalidenversicherung des Arbeiters Beiträge leisten. Vor allem aber zieht der Staat von dem Unternehmer in Gestalt von Steuern große Beträge ein, die zu öffentlichen sozialpolitischen Ausgaben des Staates und des Reiches Verwendung finden. Zu diesen Ausgaben gehören die Summen, die für Erwerbslosenunterstützung und für die staatlichen Zuschüsse zur Sozialversicherung aufgewendet werden. Es ist nicht möglich, auch nur annähernd zu berechnen, welche Beträge der einzelne Unternehmer in Gestalt dieser Steuerleistung noch indirekt für seine Arbeiter aufzuwenden hat. Die Folge davon ist, daß die wirklichen Kosten, die dem Unternehmer für Erwerb der Arbeitskraft seines Arbeiters entstehen, verschleiert werden und ein Ueberblick über die wahren Produktionskosten unmöglich gemacht wird. Auch ein Vergleich mit den ausländischen Produktionskosten und Löhnen ist auf diese Weise ausgeschlossen, weil in andern Ländern die Kosten für Sozialversicherung, für Brotverbilligung usw. in Fortfall kommen und damit die Steuerleistung des Unternehmers um einen entsprechenden Betrag verringert wird.

Diesen Tatsachen gegenüber scheint die Forderung einer Vereinheitlichung der Leistungen des Arbeitgebers nicht unberechtigt. Auf welchem Wege aber ist dies Ziel zu erreichen? Bei den Beiträgen zur Sozialversicherung wäre dieser Weg von vornherein vorgezeichnet. An Stelle einer Gehaltszahlung von beispielsweise 500 M (bei der heute der Arbeiter etwa 27 M, der Arbeitgeber 21 M So- Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen hat, während zialversicherungsbeiträge zu zahlen hat, während der Staat aus den Steuerleistungen des Unternehmers nochmals etwa 30 M Zuschüsse leistet) hätte zu treten eine Gehaltszahlung von 550 M, von der 473 M an den Angestellten auszuzahlen und 77 M in die Sozialversicherungskasse abzuführen wären. Die Erwerbslosenunterstützung wäre zu ersetzen durch eine Erwerbslosenversicherung, wobei der neue englische Gesetzentwurf mit einigen Modifikationen vorbildlich sein dürfte. Die Erwerbslosenversicherung wäre etwa so zu denken, daß der Arbeitgeber einen bestimmten Lohnzuschlag zu zahlen hätte, der dem Teil der dafür aufgebrachten Steuerleistung entspricht, der heute für Zwecke der Erwerbslosenfürsorge verbraucht wird. Dieser Betrag würde dem einzelnen Arbeitnehmer bei einer öffentlichen Erwerbslosenversicherungsanstalt auf seinem Konto gutgeschrieben. Jede Erwerbslosenunterstützung, die der Versicherte bezieht, wird von diesem Konto abgebucht. Der Betrag des Guthabens, den das Konto des Arbeitnehmers bei dessen Eintritt in das 60. Lebensjahr etwa noch aufzuweisen hat, wird dann ausgezahlt, oder bei größeren Beträgen auf Antrag in eine Leibrente umgewandelt. Im Falle des früheren Todes des Arbeitnehmers erfolgt Auszahlung an die Erben. Eine derartige Regelung hätte den Vorzug, daß der Arbeitnehmer selbst daran interessiert wäre, nach Möglichkeit Erwerbslosenunterstützung nicht in Anspruch zu nehmen, da bei jeder Inanspruchnahme sein Sparguthaben bei der Versicherungsanstalt sich vermindert. Der oben erwähnte Arbeiter würde in dem bezeichneten Falle statt 550 M vielleicht 600 M Gehalt beziehen. Die Barauszahlung an den Angestellten würde genau wie heute, 473 M betragen. (77 M würden an die Sozialversicherungskasse, 50 M an die für Erwerbslosenversicherung abzuführen sein.)

Aus der oben aufgestellten Forderung würde sich die Notwendigkeit ergeben, die bisherigen Staatszuschüsse zur Brotverbilligung ganz in Wegfall kommen zu lassen*). Wenn der Unternehmer sich seine Steuerleistung für Zwecke der Brotverbilligung errechnen würde, würde er zu dem Ergebnis kommen, daß er weit besser täte, seinen Arbeitern einen Lohnzuschlag zu zahlen, der sie in die Lage setzte, das teuere Brot zu bezahlen. Eine Verdoppelung des heutigen Brotpreises bedeutet für die durchschnittliche Arbeiterfamilie eine Belastung, die durch einen Stundenlohnzuschlag von 30 Pf. ausgeglichen werden könnte. Demgegenüber würden Milliardenausgaben des Reichs in Fortfall kommen, die heute Handel, Handwerk und Industrie durch ihre Steuerleistung aufbringen müssen. Ein Aus-

---

*) Der Verfasser scheint mir hier nicht genügend zu würdigen, daß es nicht nur Arbeitgeber und Arbeitnehmer gibt, sondern auch freie Berufe, Rentner usw. für die heute sozial die Brotverbilligung besonders wichtig ist. G. B.

gleich für die Belastung des Unternehmertums durch die Uebernahme der Brotpreisverteuerung könnte durch Fortfall oder starke Beschränkung der Gewerbesteuern erzielt werden. Die hierdurch entstehenden Steuerausfälle würden voraussichtlich mehr als ausgeglichen werden durch die Entlastung von den Zuschüssen zur Brotverbilligung. Die Länder und Kommunen könnten dann durch Ueberweisung von weiteren Teilen der Reichseinkommensteuer für die ihnen entgehende Gewerbesteuer entschädigt werden.

Hiergegen erhebt sich der Einwand, daß durch die Brotverteuerung verheiratete und kinderreiche Familien ungleich schwerer getroffen würden, wie unverheiratete Arbeiter, während doch alle den gleichen Lohnzuschlag erhalten würden. Hiermit wird an eins der schwierigsten Probleme der Entlohnung gerührt: Die Frage nach der Möglichkeit einer sozialen Entlohnung, einer Entlohnung, die nicht den Wert der Arbeitsleistung vergilt, sondern die Rücksicht nimmt auf die Bedürfnisse des Arbeitnehmers, d. h. auf sein Alter, Geschlecht und Familienstand. Seitens vieler deutscher Arbeitgeberverbände ist in der letzten Zeit versucht worden, Anfänge einer sozialen Entlohnung dadurch zu schaffen, daß geringe Lohnzulagen an Verheiratete gewährt wurden. Die Gewerkschaften haben dieses Verfahren unter dem Schlagwort: „Gleiche Leistung, gleicher Lohn“ auf schärfste bekämpft. So gerecht dieses Verfahren auch zu sein scheint, darf darum nicht verkannt werden, daß ihm schwere Bedenken entgegenstehen, sobald die Zulagen einmal so gestaltet würden, daß sie einigermaßen hinreichten, um den Mehrverbrauch verheirateter und kinderreicher Familien zu decken. Im Großbetrieb würde zwar die Belastung des Arbeitgebers immerhin erträglich sein, da der Nachdruck, mit den Lohnforderungen von seiten der Arbeiterschaft erhoben würden, in dem Maße nachlassen würde, als heute wirklich bestehenden Notständen in kinderreichen Familien abgeholfen würde. Die Mehrbelastung für Lohnzahlungen an Verheiratete würde ausgeglichen durch die Abbremsung weiterer Lohnerhöhungen. Die Belastung würde für alle Großbetriebe ungefähr die gleiche sein, da bei großen Arbeiterzahlen die Verteilung von Verheirateten und Unverheirateten auf die einzelnen Betriebe annähernd gleichmäßig sein würde. Für mittlere und kleine Betriebe stände die Sache aber wesentlich anders. Einzelne Arbeitgeber, die unter ihren wenigen Arbeitern zufällig Verheiratete in größerer Zahl beschäftigen als ihre Konkurrenten, würden durch die eintretende Mehrbelastung wettbewerbsunfähig gemacht werden. Es besteht die Gefahr, daß derartige Unternehmungen, insbesondere in Krisiszeiten, zuerst die „kostspieligen“ Familienväter entlassen. Damit würde gerade das Gegenteil von dem erreicht, was der Zweck der sozialen Entlohnung eigentlich sein soll. Es ist auch kaum anzunehmen, daß es möglich wäre durch gesetzliche Bestimmungen diesen Folgeerscheinungen einer sogenannten sozialen Entlohnung entgegenzuwirken. Andrerseits ist es aber auch der heutige Zustand durchaus unbefriedigend. Die gleiche Lohnzulage, die den jugendlichen unverheirateten Arbeiter in die Lage versetzt, leichtsinnig zu leben und Bacho et Veneri recht erhebliche Opfer zu bringen, gibt einem andern, der Frau und sechs kleine Kinder zu ernähren hat, kaum die Möglichkeit, das tägliche Brot zu bezahlen und läßt ihm jede Anschaffung selbst notwendiger Bekleidungsstücke unerschwinglich erscheinen. So sind es gerade die älteren, ruhigen Elemente der Arbeiterschaft, die durch ihre Notlage zu immer neuen Lohnforderungen veranlaßt werden, Lohnforderungen, die dann seitens der Gewerkschaften mit Hilfe der jugendlichen, kampflustigen Elemente durchgedrückt werden. Da die jugendlichen, unverheirateten die zuverlässigste Stütze der Gewerkschaften im Lohnkampfe sind, widersetzen sich die Gewerkschaften auch jedem Vorschlag, Lohnerhöhungen nur Verheirateten zugute kommen zu lassen und verlangen jedesmal Mitberücksichtigung der Jugendlichen und Unverheirateten.

Man kann auch nicht verkennen, daß der von den Gewerkschaften vertretene Satz, die Leistung eines Vollarbeiters habe für den Unternehmer den gleichen Wert unabhängig davon, ob der Arbeiter verheiratet sei oder nicht, ob er sechs oder gar keine Kinder habe, nicht ganz unrichtig ist. Ein Ausweg bietet sich nur dadurch, daß im Anschluß an die oben angeregte Vereinheitlichung der Lohnzahlung auch eine Familienstandsversicherung durchgeführt wird. Vorschläge über eine Familienstandsversicherung sind schon von mancher Seite gemacht worden. Die Gesetzgebung der englischen Tochterstaaten hat auch schon die ersten Schritte auf diesem Wege getan. In Deutschland hat man mit dem Sparzwang für Jugendliche während des Krieges einen schüchternen, durch die Revolution leider bald beseitigten Anfang gemacht. Die Familienversicherung wäre so zu denken, daß der Arbeitgeber an jeden Arbeiter den gleichen tariflichen Lohn zahlt, und zwar in der Weise, daß jugendlichen Arbeitern nur ein Teil des Lohnes auszuzahlen wäre, der andere, ähnlich wie für die Erwerbslosenversicherung bestimmte Teil auf einem Konto, Familienstandsversicherung gutzubringen wäre. Verheiratet sich der Arbeiter, so ist ihm, sofern seine Frau nicht erwerbsfähig ist, nunmehr der ganze Lohn auszuzahlen. Kommen Kinder, so wird das Guthaben zunächst zur Zahlung von Kinderzulagen verwendet und wenn es erschöpft ist, werden Vorschüsse gezahlt. Sobald die Kinder soweit erwachsen sind, daß sie selbst erwerben können, vermindern sich die Kinderzulagen, ebenso treten Verminderungen ein, wenn die Frau wieder erwerbstätig wird. Diese Verminderungen dürfen aber nicht so groß sein, daß dadurch der Erwerbstrieb bei Frau und Kindern eingeschränkt wird. Sind die Kinder sämtlich herangewachsen, so setzen wieder Abzüge ein, die nun aber nicht mehr dem Familienstandsversicherungskonto, sondern dem Altersrentenkonto gutgeschrieben werden. Derartige Abzüge können Arbeiterfamilien dann im allgemeinen ertragen, da sobald die Kinder erst einmal erwerbs-

tätig sind, der Familie recht erhebliche Einnahmen zufließen, gibt es doch zahlreiche Familien, in denen Mann, Ehefrau und drei bis vier Kinder bei derselben Firma arbeiten und so der Familie der vierfache Lohn des einzelnen Vollarbeiters zufließt. Diese Zeiten, in denen der Mann meist noch in seiner Vollkraft steht, müssen dazu benutzt werden, um Rücklagen für spätere, schlechtere Jahre zu machen. Da Arbeiter erfahrungsgemäß selbst diese Rücklagen nicht bewirken, ist ein Sparzwang in der vorgeschriebenen Form dringend erwünscht.

Die Verwaltung der sich nach den vorstehenden notwendig machenden Kassen, (Erwerbslosenversicherung, Familienstandsversicherung, Altersrentenkasse) wäre im Rahmen einer zukünftigen Gemeinwirtschaft den örtlichen Arbeitsgemeinschaften der Unternehmer und Arbeitnehmer zu übertragen. Als Oberinstanz könnten die Bezirkswirtschaftsräte fungieren.

Die Aufgaben einer Entlohnungsreform konnten hier nur mit wenig Strichen angedeutet werden. Die heutige Form der Entlohnung wird bei allen Beteiligten als unbefriedigend empfunden. Hier ist noch in gemeinschaftlicher Arbeit von Gesetzgebung, Wissenschaft und Praxis ein großes Werk zu vollbringen, das einen Riesenschritt vorwärts führen muß auf dem Wege zur wirklichen sozialen Gerechtigkeit und zum inneren Wirtschaftsfrieden.

Revue der Presse.

Die Großhandelsindexziffern für den Februar d. J., die die **Frankfurter-Zeitung** (6. März) veröffentlicht, zeigen eine

langsame Weitersenkung der Großhandelspreise.

Der Index, der im Januar auf 136 stand, verminderte sich im Februar um 5 Punkte auf 131. Die Verlangsamung der Abwärtsbewegung erklärt sich (Index Dezember 153, Januar 148, Februar 136) aus dem Anziehen der Weltmarktspreise für einige Waren, so z. B. für Getreide. In der Zeit vom 5. Februar bis 5. März sanken folgende Indexpreise: Hafer um 76 Punkte; Stroh um 34; Weizen um 22; Kakao um 18; Heu um 15; Margarine, Leder, Maschinenöl um 14; Petroleum um 11; Schuhe um 9; Kaffee, Häute, Jute um 8; Baumwollgewebe, Hessian, Zement um 7; Hopfen, Baumwolle, Baumwollgarn, Bindfaden, Zinn, Aluminium, Gold um 6; Wolle, Seide um 5; Schrott, Nickel, Nutzholz, Brennholz um 4; Kunstseide, Kupfer, Blei um 3 Punkte usw. Dagegen stiegen im Februar: Kartoffeln um 22; Backsteine um 16; Benzin um 14; Mais, Reis um 7; kondensierte Milch um 5; Eier um 2; und Bohnen um 1 Punkt. Für 10 Waren, und zwar für Bohnen, Erbsen, Reis, Schmalz, Kondensmilch, Kaffee, Kakao, Eier, Kartoffeln und Zucker, die sowohl in der Großhandelsindexziffer wie in den allwöchentlich von der „Frankfurter Zeitung" veröffentlichten Kleinhandelsindexziffern enthalten sind, ergab sich bei Vergleichung der Groß- und Kleinhandelsziffer, daß seit Ende Oktober 1920 die Großhandelspreise bis zum 7. Februar dauernd stark gesunken, und dann bis zum 5. März schwach gestiegen sind, die Kleinhandelspreise jedoch bis zum 7. Februar anzogen und seitdem ein wenig fielen. — Die Schwierigkeiten, die den Großbanken bei der Verwaltung ihres weitverzweigten Filialnetzes erwachsen sind, und die teilweise eine Rückkehr zur dezentralistischen Organisation im Bankwesen herbeigeführt haben, bespricht **Alfred Dambitsch**, Düsseldorf, in einem Artikel,

das Bankenproblem in Rheinland und Westfalen

in der „**Vossischen Zeitung**", (10. März). In den letzten Jahren haben diese Schwierigkeiten, die durch die zunehmende Ausdehnung und örtliche Verstreuung der Filialen überproportional wuchsen und den Geschäftsbetrieb erschwerten, es mit sich gebracht, daß die Kundschaft, die allgemein Abneigung gegen Berlin hat, die eingesessenen Provinzbanken, sofern deren Kapital, Geschäftsentwicklung, Tüchtigkeit und Solidität der Leitung annähernd gleiche Bürgschaften bieten wie die Berliner Großbanken, bevorzugt, so z. B. die Essener Creditanstalt, den Barmer Bankverein, und den auch hierhergehörigen A. Schaaffhausen'schen Bankverein. Den größten Hemmschuh stellt der Rückgang des deutschen Verkehrswesens dar. Einen Vergleich über die Entwicklung der Rheinisch-Westfälischen Großbankniederlassungen einerseits und der drei genannten Provinzbanken andererseits kann man schwer ziehen, weil die Bilanzziffern für diesen Kreissektor dem Außenstehenden unbekannt bleiben. Gefühlsmäßig erkennt man in Rheinland-Westfalen überall an, daß der Barmer Bankverein und die Essener Creditanstalt sich in letzter Zeit kräftig entwickelten. Ein Rückgang des Geschäftes der Großbanken ist natürlich in dieser Periode des übermäßig angeschwollenen Bankgeschäftes auch nicht zu verzeichnen. Das Problem ist mehr aus der Sorge herausgewachsen, wie in der zu erwartenden Zeit bankgeschäftlichen Niedergangs die zahlreichen Niederlassungen der Großbanken ihre Unkosten selbst werden aufbringen können. In den engeren Kreisen innerhalb der Deutschen Bank soll der Wille kundgegeben worden sein, die Expansion im Inland etwas einzuschränken In der letzten Generalversammlung verlautete, daß man die Absicht habe, den Filialleitern größere Selbständigkeit zu geben. Seit 1917 wurde die Organisation der Deutschen Bank in dieser Richtung hin aufgebaut durch Schaffung der Vororte für einzelne Wirtschaftsbezirke. So Düsseldorf für das linksrheinische Gebiet, Köln für das Land von Düren bis zur Eifel, Frankfurt für den Maingau, München für Bayern, Breslau für Schlesien usw. In Berlin entspricht dieser Organisation eine Zentrale West, eine Ost und eine für Mitteldeutschland. Jede Niederlassung gibt ihre Abschlußziffern nach erfolgter Bilanzierung an den Vorort weiter, der die Bilanz des ganzen Bezirkes nach Berlin leitet.

Ebenso geht der laufende Geschäftsverkehr. Die Schwierigkeit für die Bank liegt darin, tüchtige und verantwortungsvolle Leiter der Filialen und Vorortbetriebe zu finden. Diesen Leitern werden bei der Deutschen Bank allgemeine Richtlinien für die Geschäftsleitung gegeben. Die formale Entscheidung liegt in Berlin. Bei der Dresdner Bank haben die Filialleiter in bestimmten Grenzen größere Selbständigkeit in der Entscheidung. Die Beweglichkeit der Provinzbanken ist natürlich freier. Barmer Bankverein und Essener Creditverein sind selbständige Institute, und der A. Schaaffhausen'sche Bankverein, dessen gesamtes Aktienkapital zwar bei der Disconto-Gesellschaft in Berlin liegt, hat eine selbständige Verwaltung in Köln, deren Leiter, Direktor Solmßen, in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als Geschäftsleiter der Disconto-Gesellschaft in der Lage ist, die volle Verantwortung fur seine Entscheidungen zu tragen. Wenn auch diese drei Provinzbanken über ein großes Filialnetz verfügen, so sind ihre verantwortlichen Leiter doch jederzeit in der Lage, mit Hilfe des Autos die örtlichen Trennungen auszugleichen. Für die Berliner Großbanken ist es schwer, eine ähnliche, leichtbewegliche Organisation zu schaffen, weil auch selbständige Generaldirektionen in den einzelnen Bezirken nicht identisch sind mit der Zentraldirektion in Berlin, die gegenüber Aufsichtsrat und Generalversammlung die Verantwortung trägt. Die mustergültige Organisation von Schaaffhausen ist nur dann nachzuahmen, wenn es möglich ist, die notwendige Zahl überragender leitender Persönlichkeiten zu finden. — Ueber die Verhandlungen, die zwischen Hugo Stinnes und dem italienischen Fiatkonzern, der die Aktienmajorität der Alpinen Montangesellschaft in Händen hat, wegen der Uebernahme dieser Majorität durch Stinnes schweben, schreibt die „Berliner Börsen-Zeitung" (10. März) in einem Artikel

Stinnes und die Alpine Montangesellschaft:

Die Italiener haben die Aktien des österreichischen Eisenwerkes, das sie in den Dienst der österreichischen Industrie stellen wollten, zum Durchschnittskurs von 1000 bis 1100 K. erworben. Bei dem gegenwärtigen Kurse der Aktien würden sie einen Gewinn von etwa 9000 K. per Aktie erzielen, wenn nicht die Lire, die beim Kauf der Aktien 3 und 3½ K. standen, inzwischen auf über 27 K. gestiegen wären, so daß der Kursgewinn durch die Valutadifferenz eliminiert wird. Die Hoffnungen der Italiener auf die Ausnutzung des Werkes für ihre Industrie können sich nicht erfüllen, weil die Alpine Montangesellschaft auf dem Erz und nicht auf der Kohle gebaut ist. Der Hochofenkoks aus der Tschechoslowakei bleibt infolge der Ausfuhrverbote und der staatlichen Bewirtschaftung der Kohle aus. Anderer Koks ist infolge der Valutadifferenzen, und der ins ungeheure gewachsenen Frachtspesen für die Werke zu teuer, so daß ein Hochofen nach dem anderen stillgelegt werden mußte und gegenwärtig nur ein Kokshochofen und ein Holzofen in Betrieb sind. Die Italiener möchten nun ohne große Verluste aus ihren Engagements herauskommen, zumal neben der betriebstechnischen auch die finanzielle Situation der Werke ungünstig ist. Uebermäßige Abnutzung der Anlagen während des Krieges verlangen Betriebserneuerungen, bei der verkürzten Arbeitszeit müßten Arbeiter eingestellt werden, für die keine Wohnungen vorhanden sind und dergl. Die Gesellschaft steht vor einem sehr großen Geldbedarf, und die Italiener müßten, um die Herrschaft über das Unternehmen zu behalten, die Bezugsrechte auf die neuen Aktien ausüben oder ihren Einfluß auf die Gesellschaft verlieren. Sollten sie aber die Kapitalserhöhung verhindern, so wäre das Fortbestehen der Werke überhaupt in Frage gestellt. In Wiener Kreisen ist man der Ansicht, daß Herr Stinnes nach Abbruch der letzten Verhandlungen sich Bedenkzeit ausgebeten habe; ob er jedoch die Verhandlungen wieder aufnehmen wird, ist zweifelhaft. — Die Möglichkeit der Fortführung oder Wiederaufnahme für

deutsche Pflanzungsbetriebe in portugiesischen Kolonien

erwägt Konsul A. D. Carl Singelmann in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" (11. März). Die Bewegung, deutsches Kapital durch Anlage von Pflanzungen usw. in den portugiesischen Kolonien arbeiten zu lassen, die durch den Weltkrieg unterbrochen wurde, ist neuerdings wieder in Fluß gekommen. Die deutschen Kolonisatoren haben stets mit den portugiesischen Behörden in gutem Verhältnis gestanden, und da der Valutaunterschied nur ein geringer ist und die beiden allergrößten portugiesischen Kolonien, Angola und Mozambique, erst im Anfange ihrer landwirtschaftlichen Entwicklung stehen, wäre eine mäßige Einwanderung in beiderseitigem Interesse zu begrüßen, zumal die Portugiesen selbst lieber nach Brasilien auswandern. Um den deutschen Auswanderungslustigen Klarheit zu verschaffen, ob man ihnen die Möglichkeiten der Siedelung in Portugiesisch-Afrika bieten würde, ist Konsul Singelmann Ende vorigen Jahres nach Portugal gereist und hat mit den dortigen Kreisen Fühlung genommen. In den Ministerien wie bei den in Frage kommenden Konzessionsgesellschaften, der Companhia da Zambezia und der Companhia de Mocambique ist man bereit, deutschen Einwanderern die Kolonien zu öffnen und auch Subkonzessionen an Deutsche zu vergeben. Allerdings müssen die Einwanderer etwas Kapital aus Europa mitbringen, damit es ermöglicht wird, das Land intensiver zu bearbeiten. Es ist nur noch zu wünschen, daß die Paßformalitäten etwas von ihrer großen Langwierigkeit verlieren, damit die deutschen Farmer schneller nach Afrika kommen können, um an der Entwicklung der portugiesischen Kolonien teilzunehmen. — Aus dem

amerikanischen Wirtschaftsbericht

des „Hamburger Fremdenblattes" (11. März) ist zu entnehmen, daß der amerikanische Auslandshandel im Rechnungsjahr 1920 eine bisher unerreichte Höhe zu verzeichnen hatte. Allerdings war trotz des großen Umsatzes die Aktivseite der Handelsbilanz von 1919 größer als die des letzten Jahres. Bei der amerikanischen Ausfuhr steht Europa mit 4864 Millionen Dollar in weitem Abstande an erster Stelle. Der Handel mit Deutschland hat sich vervierfacht, und in amerikanischen Kreisen wird sowohl der Ausfuhr nach, wie der Einfuhr von Deutschland eine große Zukunft

zugesprochen. Trotz des hohen Einfuhrzolles sind z. B. die deutschen Angebote in Maschinen im Preise weitaus unter den amerikanischen stehend. Sehr aufmerksam verfolgen die Amerikaner die rührige Tätigkeit der Deutschen in Argentinien, wo die deutschen Waren infolge ihrer Billigkeit die amerikanischen auf einzelnen Märkten arg bedrängen. Die Großindustrie und Hochfinanz Amerikas beschäftigt sich im Augenblick in der Hauptsache mit der praktischen Lösung der Finanzierung des amerikanischen Außenhandels mit Europa, insbesondere Deutschland. So hat z. B. die Kriegsfinanz-Korporation einer Bankgruppe eine Anleihe bis 10 Mill. Dollar gewährt für die Ausfuhr von Kondensmilch nach Europa. Die Korporation macht im allgemeinen Kaufleuten, die sich durch europäische Aufträge legitimieren, bei der Kreditgewährung keinerlei Schwierigkeiten. Es steht ihr ein unbegrenztes Kapital zur Verfügung, das lediglich dem Außenhandel dienstbar gemacht wird. Die Foreign-Trade-Corporation, eine Privatgründung von amerikanischen Bankiers und Geschäftsleuten, die über ein Kapital von 1 Milliarde Dollar zu verfügen haben wird, will gleichfalls die „Ausfuhr finanzieren, und zwar soll nur solchen Ländern Kredit gewährt werden, in denen eine stabile Regierung besteht und mit denen Handel auf Grundlage des Vertrauens möglich ist". Die Ausfuhr von Erzeugnissen der Südstaaten soll die Federal-International-Banking Co. finanzieren, in deren Subskriptionsbüchern über 6 Mill. Dollar gezeichnet wurden. Der größte Teil des von Amerika im letzten Jahre ausgeführten Kupfers wurde von Deutschland erworben. Der Baumwollverbrauch sowie die Baumwollausfuhr gingen rapide zurück, in den öffentlichen Magazinen und den Baumwollpressen lagern eine Million Ballen mehr als im Vorjahre. Die Baumwollpflanzer in Texas haben in Houston die Gründung einer Verkaufsagentur für texanische Baumwolle in die Wege geleitet. Sie wollen einen Markt für Baumwolle minderen Grades in Deutschland schaffen. Etwaige Interessenten wird Name und Adresse des Verbandspräsidenten: Fred Roberts, Korpus Christi, Texas U. S. A., interessieren. Die Eisen- und Stahlausfuhr erreichte im Dezember mit 123 Mill. Dollar den höchsten bisher verzeichneten Wert. Die Petroleumerzeugung ist im Dezember etwas gefallen, die Erzeugung des ganzen Jahres ergibt jedoch eine Zunahme von 17% im Vergleich zu 1919 und 78% zu 1913. Der Petroleumjahresverbrauch der amerikanischen Bevölkerung stieg überproportional, so daß große Einfuhren nötig waren. Das dem Senat vorliegende Dringlichkeitsgesetz, dessen Zölle Einfuhrverboten gleich zu erachten sind, ist für diese Session von der Tagesordnung abgesetzt, und es besteht wenig Aussicht, daß es überhaupt einmal durchkommen wird; Amerika, das die größte Gläubigernation der Welt geworden ist, kann es sich nicht leisten, seinen Schuldnern die Zahlung in Waren zu unterbinden.

Umschau.

Missbrauchte Vorzugsaktien. Herr Bankier Albert Adler, München, schreibt mir: Soviel über dieses Kapitel auch schon geschrieben wurde, verdient doch ein jüngstes Ereignis als wichtiger Beitrag zu diesem Thema erwähnt zu werden. Bei der Triumph-Werke Aktiengesellschaft in Nürnberg stand auf einer ausserordentlichen Generalversammlung am 5. März auf der Tagesordnung: „Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals um ℳ 150000.— durch Ausgabe von 150 auf den Namen lautenden, vom 1. Oktober 1920 ab dividendenberechtigten, unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zum Mindestkurse von 100% auszugebenden, nur mit Zustimmung des Vorstandes und Aufsichtsrates der Gesellschaft veräusserlichen Vorzugsaktien im Nennwerte von je ℳ 1000.—, auf 6% Vorzugsdividende beschränkt, mit Nachzahlungsverpflichtung, ferner mit zehnfachem Stimmrecht in folgenden Angelegenheiten: Satzungsänderung, Kapitalserhöhung oder Herabsetzung, Wahlen zum Aufsichtsrat, Interessengemeinschaft mit anderen Unternehmungen. Ab 1. Oktober 1931 nach Wahl der Gesellschaft entweder zurückzahlbar mit 110% oder umwandelbar in Stammaktien, bei Liquidation rückzahlbar mit 110% im Vorrange vor den Stammaktien; ferner Beschlussfassung über die weiteren Modalitäten der Vorzugsaktienausgabe." Begründet wurde dieser, von dem Vorstand gestellte Antrag durch den Aufsichtsratsvorsitzenden damit, dass „Ueberfremdungsgefahr" bestehe, gegen die sich zu schützen er es für angebracht halte, Vorzugsaktien in der oben erwähnten Weise zu schaffen. In der sich entwickelnden Diskussion habe ich klargelegt, dass nicht nur prinzipielle Gründe (die ich nachher noch erläutern werde) ausschlaggebend sein sollten, den Plan fallen zu lassen, sondern dass es durch die jetzige Zusammensetzung des Aufsichtsrates bei dem Unternehmen schon geradezu ein Hohn wäre und einer billigen Ausrede gleichkäme, wenn der Aufsichtsratvorsitzende sein Vorhaben zur Schaffung von Vorzugsaktien mit „Ueberfremdungsgefahr" begründete. Es ist nämlich interessant, dass schon vor einem Jahre ein Herr Gustav Kohn, Kaufmann in London, in den Aufsichtsrat zugewählt wurde, und dass trotzdem der Vorsitzende noch von einer zu befürchtenden Ueberfremdungsgefahr sprechen konnte. Meine diesbezüglichen Einwände versuchte der Vorsitzende damit zu widerlegen, dass das genannte Aufsichtsratmitglied aus London ein Sohn des verstorbenen, früheren langjährigen Aufsichtsratvorsitzenden sei, der dem Unternehmen nach jeder Richtung grosse Dienste geleistet hatte und dass es die Gesellschaft als Anstandspflicht und mit den Interessen des Unternehmens unbedingt als zu vereinbaren gefunden hatte, Herrn Gustav Kohn aus London in den Aufsichtsrat zuzuwählen. Ich halte es im Interesse jedes Aktienbesitzers, und nicht nur für die der Triumph-Gesellschaft liegend, diese Dinge

einmal klarzulegen. Welcher Aktionär ist sich denn bewusst, was es bedeutet, M 150000 Vorzugsaktien, über welche nur der Vorstand und der Aufsichtsrat zu bestimmen hat, ganz dieselben Rechte einräumen, wie für M 1500000 Stammaktien, bei nur M 2,5 Millionen Kapital? Man bedenke dabei, dass für die Inhaber der Vorzugsaktien nur etwa M 150000 Anlagekapital notwendig sind, während, um die gleichen Rechte zu haben, die Aktionäre etwa M 6 Millionen aufbringen müssten. In früheren Zeiten wurden Vorzugsaktien geschaffen bei Unternehmen, die sanierungsbedürftig wurden und wodurch man neue Betriebsmittel hereinbekommen wollte, was nicht möglich gewesen wäre, ohne den neuen Aktionären, also den Vorzugsaktionären, besondere Vorrechte einräumen. Dies geschah dadurch, dass man diese Vorzugsaktien mit dem Rechte auf Erstbefriedigung im Liquidationsfalle ausstattete und ihnen vor den alten Stammaktien Anrechte an den Gewinnergebnissen sicherte. Neuerdings aber sollen die Vorzugsaktien ein vielfaches Stimmrecht erhalten und nicht als Geldbeschaffungsmittel, sondern als Schutzmittel gegen „Ueberfremdung" vom Auslande dienen. Es ist aber geradezu unmöglich, in der Praxis zu prüfen, ob eine „Ueberfremdungsgefahr" tatsächlich vorhanden ist oder ob sie nur von der Verwaltung als Vorwand bezeichnet wird, um sich bequem, auch ohne die Aktienmajorität zu besitzen, oder was noch wichtiger ist, auch behalten zu müssen, die Möglichkeit dauernder Beherrschung der Gesellschaften zu schaffen. Keine Kritik ist scharf genug, um hier ganz energisch den deutschen Aktionär auf diesen Missbrauch aufmerksam zu machen. Es ist ein Gebot der Stunde, dass sich der einzelne Aktionär mehr als bisher um die Tagesordnungen bei derartigen Generalversammlungen kümmern muss. Diesmal war es bei der ausserordentlichen Generalversammlung der Triumph-Werke A.-G. so, dass nur wenige Aktionäre anwesend waren und diese wenigen befanden sich ausser mir restlos in Gefolgschaft der Verwaltung. Meine Bemühung, die Schaffung der Vorzugsaktien zu verhindern, war nicht umsonst. — Aber es könnten bei ähnlichen Versammlungen Situationen eintreten, wo es auf eine Stimme ankommt, deshalb: „Aktionäre, wahrt eure Rechte in den Generalversammlungen!" Noch auf eines möchte ich hinweisen. Die Ausgabe von Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht hat in den letzten Monaten krankhaft um sich gegriffen, und es ist meines Wissens der erste Fall bei Triumph, dass in der Praxis die Schaffung derselben verhindert werden konnte. Viele Verwaltungen suchen ihre Absicht, Vorzugsaktien schaffen zu wollen, damit zu begründen, dass ja auch viele andere Unternehmen, selbst die Banken, vor der Ausgabe von Vorzugsaktien nicht zurückgeschreckt sind. Sie denken nicht daran, dass „besser machen" wichtiger ist als „nachmachen"! Es scheint mir also vonnöten, dass mit aller Energie zur Schaffung eines Gesetzes geschritten wird, welches diese Frage endgültig löst. Man darf nicht vergessen, dass unser heutiges Wirtschaftsleben und vor allem der Stand unserer Valuta geradezu darauf hindrängen, ausländischem Kapital die Beteiligung an unseren heimischen Industrie-Gesellschaften nicht nur nicht zu versagen, sondern es ihm sogar von Fall zu Fall zu erleichtern. Natürlich darf dadurch nicht die Gefahr entstehen, dass die ausländischen Kapitalisten die deutsche Produktion nur nach ihrem Gutdünken beeinflussen, in der Weise, dass die deutsche Wirtschaft darunter zu leiden hätte. Vielleicht wäre hier mein folgender Vorschlag, trotz der Gefahr der Umgehung durch Strohmänner, in nähere Erwägung zu ziehen: „Aufsichtsrat und Vorstand einer deutschen Aktiengesellschaft in Zukunft nur noch aus solchen Personen zusammenzusetzen, die die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und ihren ständigen Wohnsitz im Deutschen Reiche haben". Sicher ist jedenfalls, dass die Ausgabe von Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht einerseits keine unbedingte Gewähr für eine etwaige „Ueberfremdung" bieten kann, weil sie dem guten Willen der jeweiligen Inhaber, für deren Charakter auch keine Garantie besteht, unterworfen sind, und andererseits, weil sie dazu führen würden, Missbräuche im Aktienwesen einreissen zu lassen, die einer Verringerung, wenn nicht sogar einer gänzlichen Aufhebung der Aktionärrechte gleichkäme.

* * *

Die Kritik des Herrn Einsenders an dem Missbrauch der Vorzugsaktie mit vielfachem Stimmrecht scheint mir eine beachtenswerte Illustration zu den an dieser Stelle wiederholt ausgesprochenen Bedenken. Um dieses Mittel gegen eine wirkliche oder angebliche Ueberfremdungsgefahr überflüssig zu machen, wird allerdings der Vorschlag des Herrn Einsenders nach meiner Meinung kaum annehmbar sein. Man wird bei Unternehmungen mit starker ausländischer Kapitalbeteiligung grundsätzlich die Ausschaltung von Ausländern aus der Verwaltung kaum durchführen können, ohne die Verbindung selbst zu stören. Ganz abgesehen davon, dass eine Umgehung einer derartigen Bestimmung durch Strohmänner ausserodentlich leicht wäre. An dieser Stelle wurde, daran sei bei dieser Gelegenheit von neuem erinnert, wiederholt die Auffassung vertreten, dass die möglichen schädlichen Wirkungen des Eindringens von fremdem Kapital in die deutsche Wirtschaft am sichersten auszuschalten wären, wenn durch Zusammenfassung der Gewerbe die letzten Entscheidungen über die Produktionsführung im Rahmen der Interessen der Volkswirtschaft von der Einzelunternehmung auf die paritätisch zusammengesetzten Selbstverwaltungskörper der Gewerbe übertragen würden.

S-d. Steuermarkenstückelung. Sparsamkeitsdiktator oder Sparsamkeitsausschuss müssen darauf hingewiesen werden, dass bei der Steuermarkenstückelung höchst unwirtschaftlich verfahren wird. Es sind augenblicklich Steuermarken im Werte von 1, 2, 5, 10, 50 und 100 Mark, sowie

10 und 50 Pfennig erhältlich. [Die hohen Werte sind zudem bei den einzelnen Postämtern sehr oft vergriffen, so dass man dann anstatt einer hochwertigen, eine ganze Reihe von kleineren Marken verwenden muss.] Die Steuerbeträge, die die Unternehmer zu kleben haben, bewegen sich in jeder Höhe und so entsteht durch die geringe Auswahl der Steuermarken erstens eine ungeheure Mehrbelastung der Unternehmer, die z. B. bei Beträgen wie 88 M., 7 Marken einkleben müssen, und zweitens eine Belastung des Reiches, das diese Marken auf eigene Kosten herstellen lassen muss. Es ist unbedingt zu fordern, dass Steuermarken für die Werte von 1, 2, 3 usw. bis 10 M., und 10, 20, 30 usw. bis 100 M. geschaffen werden. Die Belastung, die der einzelne Unternehmer durch das Einkleben der Steuermarken auf sich genommen hat, darf durch unzweckmässige Stückelung keineswegs noch erschwert werden, und im Interesse des Reiches müssen die Herstellungskosten der Marken nach Möglichkeit verringert werden. Die Kosten, die durch die Anfertigung der Formen für die einzelnen neuen Stücke entstehen, werden sehr bald durch die kleinere Anzahl von Marken, die im Ganzen alsdann hergestellt werden muss, sowie durch die Ersparnis beim Verkauf geringerer Quantitäten von Marken bei den Postanstalten, armortisiert sein. Es handelt sich hier um einen Fall, wo das Reich durch Sparsamkeit an Material und Arbeit den Markenverbrauchern ungeheure Erleichterungen verschaffen kann, und es ist dringend zu fordern, dass diese Möglichkeit alsbald benutzt werden wird.

Börse und Geldmarkt.

Weder das Scheitern der Londoner Verhandlungen noch das Inkrafttreten der Sanktionen vermochten auf die Börse erschütternd zu wirken. Im Gegenteil, nach einer kurzen Abschwächung der Kurse beim Bekanntwerden des Abbruchs der Londoner Verhandlungen trat am Ende der zweiten Märzwoche eine ausgeprägte Aufwärtsbewegung ein. Dieses Reagieren der Börse auf einen Vorgang, der so ausserordentliche wirtschaftliche Gefahren für Deutschland in sich birgt, konnte nur diejenigen überraschen, die sich noch immer nicht daran gewöhnt haben, dass man heute bei der Beziehung zwischen Wirtschaftskonjunktur und Börsenkonjunktur auf die Börsenkurse die umgekehrten Vorzeichen anwenden muss, wie vor dem Kriege. Während früher hohe Börsenkurse zeigten, dass die Spekulation eine günstige Wirtschaftskonjunktur erwartet, steigen heute die Börsenkurse um so höher, je mehr mit einer weiteren Verschlechterung unserer gesamten Wirtschaftslage, d. h. mit einer weiteren Vemehrung der Inflation, die schliesslich ein neues Sinken des Markkurses zur Folge haben muss, zu rechnen ist. Das Bewusstsein von dieser Umkehrung der Zusammenhänge setzt sich allerdings nur ausserordentlich schwer durch. Denn selbst in den Börsenberichten der Tageszeitungen, deren Verfasser doch besonders eingeweiht sein müssten, konnte man in der letzten Zeit immer wieder auf die Phrase stossen, dass die feste Tendenz der Börse ein Symptom der Zuversicht sei, ein Ausdruck des Glaubens, dass die Wirkungen der Sanktionen nicht so schlimm werden würden. In Wirklichkeit ist die Festigkeit der Börse nur der Vorbote einer neuen „Katastrophenhausse". Wenn es bisher bei diesen Vorboten blieb und die Katastrophenhausse selbst noch nicht eingesetzt hat, so liegt das sicherlich im wesentlichen daran, dass der Markkurs im Auslande, besonders in New York, das heute massgebend ist, eine beinahe überraschende Festigkeit gegenüber den Ereignissen gezeigt hat. Dass diese Festigkeit wesentlich dadurch beeinflusst ist, dass augenblicklich infolge der Deckung unseres wichtigsten Nahrungsmittelbedarfs und der gleichzeitig angesichts der Absatzstockung reichlichen Versorgung der Industrie mit Rohstoffen, der deutsche Bedarf an Devisen sehr eingeschränkt ist, und auch neue Marksummen nicht herausgeworfen werden, unterliegt keinem Zweifel. Daneben dürfte bei den ausländischen Markbesitzern immerhin die Erwägung eine Rolle spielen, dass schliesslich doch einmal zur Finanzierung der Wiedergutmachung eine internationale Anleihe Deutschlands an den Markt gebracht werden wird, und dass diese Anleihe, wenn sie auch nicht gerade die von Simons in London vorgeschlagene Form haben wird, eine günstige Gelegenheit bieten kann zur Verwertung der Markbestände.

Von den Sanktionen hat die geplante Erhebung einer Abgabe von 50% des Einfuhrwertes der in die alliierten Länder gelieferten deutschen Waren wohl die weitgehendste wirtschaftliche Bedeutung. Wenn Deutschland auf diese Massnahmen damit reagiert, die Ausfuhr nach diesen Ländern, insbesondere nach England und den Kolonien, einzustellen, so droht eine ausserordentliche Vergrösserung der Arbeitslosigkeit und es droht schliesslich ein Mangel an ausländischen Zahlungsmitteln, der auch die Finanzierung der notwendigsten Einfuhr in Frage stellen könnte. Wenn aber schliesslich die deutsche Regierung dazu kommt, die deutschen Exporteure für diese beschlagnahmten 50% ihres Erlöses in Mark zu entschädigen, so bedeutet das bei dem ungeordneten Zustand unserer Finanzwirtschaft nichts anderes, als eine gewaltige Neuanspannung der Notenpresse. Neben der Abgabe von der Ausfuhr birgt die geplante Errichtung der Zollgrenze um das besetzte Gebiet die grösste Gefahr in sich. Die Hoffnung, dass an amerikanischem Widerstand die Errichtung der Zollgrenze scheitern werde, entbehrt jeder sicheren Grundlage. Der Kinderglaube an die amerikanische Hilfe in der Not wird hier die gleiche Enttäuschung erleben, wie sie in bezug auf den schnellen Friedensschluss durch den neuen Präsidenten Harding bereits eingetreten ist. Die Industrie der besetzten Gebiete wird zunächst durch ihre gewaltsame Abschnürung von ihrem deutschen Absatzgebiet geschädigt. Das Ausfuhrgeschäft, namentlich in Rheinland-Westfalen, aber darüber hinaus, wie der Verlauf der Leipziger Messe

zeigte, auch in den anderen deutschen Wirtschaftsgebieten ist zum Stocken gekommen. Die Unsicherheit der Verhältnisse ist gewachsen. Das bedeutet einen Faktor für den weiteren Niedergang der Wirt-

Plutus-Merktafel.

Man notiere auf seinem Kalender vor:[1])

Sonnabend, 19. März	Bankausweis New York. — *G.-V.:* Aachen-Mastrichter Eisenbahn, Hildesheimer Bank, Mecklenburgische Bank, Kieler Bank, Berliner Hypothekenbank A.-G., Frankfurter Hypotheken-Kredit-Verein, Baumwollspinnerei Erlangen, Jutespinnerei und Weberei Berlin-Bautzen, Gummiwerk Elbe, Ver. Schuhfabriken Berneis-Wessel, Berliner Dampfmühlen A.-G., Hildebrandsche Mühlenwerke, Wanderer-Werke, Osnabrücker Metallwerke A.-G., Hartwig & Vogel. — Schluss des Bezugsrechts Bayerische Celluloidwarenfabrik vorm. Wacker, Umtauschfrist Aktien Arenberg Bergbau-Gesellkchaft.
Montag, 21. März	*G.-V.* Bayerische Notenbank, Schwarzburgische Hypothekenbank, Köln-Neuessener Bergwerks-Verein, Eisenhüttenwerk Thale, Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt, Bremer Linoleumwerke Delmenhorst, C. Heckmann A.-G., Pongs Spinnerei, Zwickau-Oberhohndorfer Steinkohlenbau-Verein, R. Stock & Co. Spiralbohrer und Werkzeugmaschinenfabrik, Lamberts & May, Porzellanfabrik Wessel, Aschinger Akt.-Ges., Akt.-Ges. Berlin-Neustadt in Liq., Jutespinnerei und Weberei Bremen, Spinnerei Klauser, Ver. Filzfabriken A.-G., Gebr. Krüger & Co. — Schluss des Bezugsrechts Deutsche Babcock und Wilcox-Dampfkessel-Werke, Bezugsrechts Carl Ernst & Co., Bezugsrechts Aktien Vogel Fabrik isolierter Drähte, Bezugsrechts Wolfram-Lampen, Bezugsrechts Deutsche Maschinenfabrik Duisburg, Bezugsrechts Deutsche Kabelwerke.
Dienstag, 22. März	*G.-V* Schlesische Handelsbank, Rheinisch-Westfälische Bodencreditanstalt, Oldenburgische Landesbank, Preussische Hypotheken-Aktien-Bank, Porzellanfabrik Rosenthal, Anhaltische Kohlenwerke, Victoria-Brauerei Bochum, Delmenhorster Linoleumfabrik, Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft. Hamburg-Altonaer Centralbahn-Gesellschaft, Concordia Spinnerei und Weberei, Augsburger Buntweberei Riedinger, Erste Deutsche Feinjute-Garnspinnerei, Boden-Gesellschaft Hochbahnhof Schönhauser Allee, Teltower Kanalterrain A.-G., Rheinische Möbelstoff-Fabrik, Dahl & Hunsche, Polyphon-Werke, Universum Film-A.-G., Bergisch-Märkische Industrie-Gesellschaft. — Schluss des Bezugsrechts Aktien Wilhelmshütte, Bezugsrechts Daimler-Motoren-A.-G.
Mittwoch, 23. März	*Reichsbankausweis.* — *G.-V.:* Berliner Hypothekenbank, Württembergische Notenbank, Norddeutsche Grundcreditanstalt Weimar, Bochumer Verein für Bergbau- und Gussstahlfabrikation, Baumwollspinnerei Senkelbach, Carl Ernst & Co., Terrain-A.-G. Kleinburg, Elektra Akt.-Ges., Deutscher Lloyd Versicherungs-Gesellschaft, Hannoversche Waggonfabrik, Sudenburger Maschinenfabrik, Oldenburgische Glashütte A.-G., Porzellanfabrik Schönwald Akt.-Ges., Schwabenbräu, Tüllfabrik Mehltheuer, Mechanische Treibriemenfabrik Kunz, Augsburger Kammgarnspinnerei, Berliner Cementbau in Liq., Hallesche Pfännerschaft. — Schluss des Bezugsrechts Deutsche Vereinsbank Frankfurt.
Donnerstag, 24. März	Ironage-Bericht. — Bankausweise London, Paris. — *G.-V.:* Elsässisch-Badische Wollfabriken, Poppe & Wirth, Schlesische Immobilien-A.-G., Flöther Maschinenbau-A.G., Gebr. Kaestner, Porzellanfabrik Kahla, Grube Leopold bei bei Edderitz, Vereinigte Chemische Fabriken Zeitz, Deutsche Wollwarenmanufaktur Grüneberg, Lichtenberger Wollfabrik. — Schluss des Bezugsrechts Koch Adler-Nähmaschinenwerke, Bezugsrechts Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, Bezugsrechts Holstenbrauerei Altona, Bezugsrechts J. P. Bemberg, Bezugsrechts Leipziger Werkzeugmaschinenfabrik Pittler.
Freitag, 25. März	Karfreitag.
Sonnabend, 26. März	Bankausweis New York. — Schluss des Bezugsrechts Aktien Chemische Fabrik Hell & Sthamer.
Montag, 28. März	Osterfest.
Dienstag, 29. März	Bankausweis New-York. — *G.-V.* Ottensener Eisenwerk, Akt.-Ges. Schlossbrauerei Schöneberg.
Mittwoch, 30. März	*Reichsbankausweis.* — *G.-V.:* Vereinsbank Nürnberg, Frankfurter Hypothekenbank, Eisenbahn-Bank, Samlandbahn, Merck-sche Guano- und Phosphat-Werke, Tellus A.-G. f. Bergbau und Hüttenindustrie, Krefelder Stahlwerk, Hotel Disch, Pausaer Tüllfabrik, Terrain-Ges. Südende i. L., Ver. Eschebachsche Werke, Hallesche Maschinenfabrik, Schlegel-Scharpenseel-Brauerei, Fritz Andree & Co., Glückauf Akt.-Ges. für Braunkohlenverwertung, Stettiner Portland-Cementfabrik, Sächs. Tüllfabrik Chemnitz, Berlin-Gubener Hutfabriken. — Schluss des Bezugsrechts Düsseldorf-Ratinger Röhrenkesselfabrik, Bezugsrechts Hansawerke Bremen.
Donnerstag, 31. März	Ironage-Bericht. — Bankausweise London, Paris. — *G.-V.* Bayerische Vereinsbank, Plauener Bank, Kammgarnspinnerei Düsseldorf, Stralauer Glashütte, Eintracht Braunkohlenwerke u. Brikettfabriken, Ver. Gothania-Werke, Lederwerke Wiemann, Adler-Portland-Cement, Ravensberger Spinnerei, Akt.-Ges f. Bauausführungen, Keyling & Thomas Eisengiesserei, Kabelwerk Duisburg, Bremer Jutespinnerei und Weberei, Bremer Wollkämmerei, Rheinisch-Westfäl. Kupferwerke, A.-G. f. chem. Produkte Scheidemandel. — Schluss des Bezugsrechts Mühle Rüningen.

[1]) Die Merktafel gibt dem Wertpapierbesitzer über alle für ihn wichtigen Ereignisse der kommenden Woche Aufschluss, u. a. über Generalversammlungen, Ablauf von Bezugsrechten, Markttage, Liquidationstage und Losziehungen. Ferner finden die Interessenten darin alles verzeichnet, worauf sie an den betreffenden Tagen in den Zeitungen achten müssen. In *Kursiv*-Schrift sind diejenigen Ereignisse gesetzt, die sich auf den Tag genau nicht bestimmen lassen.

Freitag, 1. April	*G.-V.:* Crefelder Baumwollspinnerei, Kapler Maschinenfabrik, Kupferwerke Deutschland, Salpeterwerke Gildemeister, Portland-Cementfabrik Germania. — Schluss des Bezugsrechts Aktien Optische Anstalt Görz
	Verlosungen: 22. März: $2^{6}/_{10}$%, $2^{8}/_{10}$%, 3% Credit Foncier 500 Fr, 250 Fr. (1892, 1895, 1912). 25. März: 2% u. $2^{3}/_{4}$% Stadt Paris I. u. III. Metro 400 u. 500 Fr. (1899, 1910) 31. März: Braunschweiger à 20 Tlr (1868). 1. April: 3% Griech. Nat.-Bank 400 Fr (1880), 3% Rotterdam 100 Gld. (1860), 4% Theiss-Regul. 100 Gld. (1880), $2^{1}/_{2}$% Raab-Grazer 150 Gld. (1871), Türkische 400 Fr. (1870).

schaft, der aber keineswegs zum Verkauf, sondern viel eher zum Kauf von Aktien anregt.

Unterstrichen wird die Neigung der Effektenspekulation zur Hausse durch die sich jetzt mehrenden Veröffentlichungen von Abschlüssen der Aktiengesellschaften für das Jahr 1920. Diese Abschlüsse zeigen fast durchweg sehr günstige Gewinnergebnisse. Das gilt sowohl für die Industrieunternehmungen, als auch für die Banken, bei denen besonders der erste Grossbankabschluss, der des Barmer Bankvereins, sehr bemerkenswerte Rekordziffern zeigte. Das an sich aus den Abschlüssen von 1920 eine direkte Prognose für den Verlauf der Geschäfte im Jahre 1921 nicht herzuleiten ist, bedarf keiner besonderen Betonung. Aber das in Erscheinungtreten der hohen Gewinne wirkt trotzdem auf das Effekten kaufende Publikum anregend.

Die Börse zieht ihre Folgerungen aus der Wahrscheinlichkeit, dass wir in Zukunft in Deutschland noch viel mehr Geld haben, und noch viel ärmer sein werden.

Justus.

Antworten des Herausgebers.

Der Herausgeber des Plutus erteilt grundsätzllich keine Auskünfte über die Solidität und den Ruf von Firmen sowie über die Qualität von Wertpapieren. Alle hier wiedergegebenen Auskünfte sind nach bestem Wissen und eventuell nach eingehender Erkundigung bei Sachverständigen erteilt. Die Auskunfterteilung ist jedoch eine durchaus freiwillige Leistung des Herausgebers, für die er kein vertragliches Obligo übernimmt.

O. P. Limburg, Lahn. Anfrage: Ich will für jemanden, der die Wartezeit über und länger Invalidenmarken geklebt hat, und die Rentenanwartschaft aufrechterhalten hat, eine Invalidenrente beantragen. Die 1. Karte ist jedoch von der Landesversicherungsanstalt Posen ausgestellt und auch der grösste Teil der Marken des Versicherten ist im Bezirk Posen geklebt worden. a) An wen muss ich mich jetzt mit dem Rentenantrag wenden? b) Werden dem Versicherten vielleicht Schwierigkeiten daraus entstehen, dass Posen zu dem an Polen abgetretenen Gebiet gehört?

Antwort zu a) Der Rentenantrag für Ihren Versicherten ist genau wie jeder andere Rentenantrag bei demjenigen Versicherungsamt zu stellen, in dessen Bezirk der Versicherte augenblicklich seinen Wohnsitz hat. Das Versicherungsamt gibt den Antrag an die Landesversicherungsanstalt, die die erste Karte ausgestellt hat — in Ihrem Falle an die Landesversicherungsanstalt Posen — weiter und veranlasst alles, was zur Genehmigung usw der Rente nötig ist. — Antwort zu b) Den Versicherten, deren Karte von der Landesversicherungsanstalt Posen ausgestellt ist, entstehen durch die Abtretung Posens keinerlei Schwierigkeiten. Gemäss des Friedensvertrages hat Deutschland die Verpflichtung, die Kapitalwerte der Renten der in den abgetretenen Gebieten belegenen Versicherungsanstalten dem diese Gebiete übernehmenden Staate zu überweisen, so dass auf jeden Fall, ganz gleichgültig, ob der Versicherte selbst in Deutschland oder im abgetretenen Gebiet wohnen bleibt, die Rente sichergestellt ist.

Plutus-Archiv.

Neue Literatur der Volkswirtschaft und des Rechts.

(Der Herausgeber des Plutus behält sich vor, die hier aufgeführten Eingänge an Neuerscheinungen besonders zu besprechen. Vorläufig werden sie an dieser Stelle mit ausführlicher Inhaltsangabe registriert.)

(Alle in dieser Rubrik erwähnten Bücher sind von jeder Buchhandlung des In- und Auslandes, ausserdem aber auch gegen Voreinsendung des Betrages oder gegen Nachnahme von der Sortiments-Abteilung des Plutus Verlages zu beziehen.)

Gedanken zur Neudeutschen Chinapolitik von Dr. jur. F. W. Mohr, Regierungsrat; vor dem Kriege: Direktor der Salzverwaltung der Salzprovinz Schantung in Tsinanfu. Neuwied am Rhein 1920. Strüdersche Buchdruckerei. Preis ℳ 15,—.

Inhalt: Die Deutsch-Chinesischen Beziehungen bis zur Kriegserklärung. Chinas politische Ziele. Der Deutsch-Chinesische Handel. Der Umfang des deutschen Chinahandels. Notwendigkeit des deutschen Chinahandels für die Zukunft. Handelsschwierigkeiten nach dem Kriege. Nachteile des bisherigen Systems. Mittel und Wege zum Aufbau. — Die Neuorganisation des deutschen Chinadienstes: Die Reorganisation unserer amtlichen Vertretungen. Die Neuordnung des deutschen Schulwesens. Die Neugestaltung der deutschen Presse und die deutsche Aufklärung in China. Die Reform der Presseberichterstattung.

Tabellen zur schnellen und richtigen Berechnung der Zinsen aus 1 bis 50 000 Mark Kapital von 1 bis 365 Tagen zu 1, 3, $3^{1}/_{2}$, $3^{3}/_{4}$, 4, $4^{1}/_{4}$, $4^{1}/_{3}$, $4^{1}/_{2}$, $4^{3}/_{4}$, 5, $5^{1}/_{4}$, $5^{1}/_{2}$, $5^{3}/_{4}$ und 6% nebst Zeitberech-

nungs-, Zins- und Münzreduktions-Tabellen. Von L. H. Vetter. Mit einem Anhang, Zinstafeln aus 1 bis 50 000 ℳ Kapital von 1 bis 29 Tagen und 1 bis 12 Monaten zu 1, 3, 3½, 3¾, 4, 4¼, 4½, 5 und 6 %, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Achte und neunte Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagsbuchhandlung Berlin, Karlsruhe, München, Strassburg, Wien, London u. St. Louis, Mo. Preis ℳ 6.20, geb. 13.50

Der Weltwarenhandel und seine juristisch-wirtschaftliche Gestaltung. Von Dr. jur. et rer. pol. Wilhelm Böcker. Berlin 1921, Puttkammer & Mühlbrecht. Preis ℳ 16 50.—.

Geschichtlicher Ueberblick über den deutschen Welthandel. – Die Organisation einer Weltfirma. — Das Einkaufskommissionsgeschäft. — Das Konsignationsgeschäft. — Das Indentgeschäft. — Das internationale Privatrecht.

Das neue Arbeitsrecht. Systematische Einführung von Dr. jur. Walter Kaskel, a. o. Professor an der Universität Berlin. Zweite, unveränderte Auflage. Berlin 1920. Verlag von Julius Springer. Preis ℳ 32 —, gebunden ℳ 39.60.

Entstehung des neuen Arbeitsrecht. — Quellen des neuen Arbeitsrechts. — Grundgedanken und Gegenstand des neuen Arbeitsrechts. – Literatur des neuen Arbeitsrechts. — Die Arbeitsbeschaffung. — Arbeitsbeschaffung durch den Staat. — Uebersicht. — Die Ausgestaltung des Arbeitsnachweises. — Die Prämiierung der Uebernahme von Landarbeit. — Die Ausgabe von Notstandsarbeiten. — Arbeitsbeschaffung durch den Arbeitgeber. — Uebersicht. — Die Pflicht zur Meldung freier Stellen. — Die Pflicht zur Unterlassung gewerblicher Beschäftigung von Landarbeitern. — Die Pflicht zur Freimachung von Arbeitsstellen. — Die Pflicht zur Wiederbeschäftigung von Kriegsteilnehmern — Die Pflicht zur Weiterbeschäftigung der bisher Beschäftigten. — Die Pflicht zur Notbeschäftigung von Kriegsteilnehmern. — Die Pflicht zur Beschäftigung von Schwerbeschädigten. — Die Arbeitslosenfürsorge. — Allgemeines. — Entstehung und Bedeutung. — Rechtliche Natur. — Durchführung. — Die Erwerbslosenunterstützung. — Voraussetzungen des Unterstützungsanspruchs. — Gegenstand des Unterstützungsanspruchs. — Schuldner des Unterstützungsanspruchs. — Verwirklichung des Unterstützungsanspruchs. — Die Krankenfürsorge der Erwerbslosen. — Allgemeines. — Die regelmässige Form der Krankenfürsorge. — Ausnahmeformen der Krankenfürsorge — Weiterzahlung der Erwerbslosenunterstützung. — Die Arbeitsleistung. — Uebersicht. — Die Regelung der Arbeitszeit. — Allgemeines. — Der Arbeitstag. — Die Arbeitswoche. — Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht — Die Regelung des Arbeitslohnes. — Allgemeines. – Die Höhe des Lohnes. — Mitwirkung der Arbeitnehmer an der Lohnbemessung. — Sicherung des Lohnes gegen Zugriff Dritter. — Die Arbeitsverfassung. — Allgemeines. — Die Berufsorganisation. — Uebersicht. — Die Berufsvereine. — Gesetzliche Berufsvertretungen (Berufskammern). — Mitwirkung einzelner Berufsvertreter. — Die Betriebsorganisation. — Entwicklung und gesetzliche Grundlagen. — Rechtliche Stellung und Arten der Betriebsvertretungen — Der Betriebsrat. — Der Betriebsobmann. — Die Betriebsversammlung. — Der Bezirksarbeiterrat. — Der Reichsarbeiterrat. — Die gemeinsamen Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. — Allgemeines. — Die Arbeitsgemeinschaften. — Die gemeinsamen gesetzlichen Berufsvertretungen (Berufskammern und Fachausschüsse). Die Wirtschaftsräte. Die Arbeitsstreitigkeiten. — Allgemeines. — Die Arbeitsgerichtsbarkeit. — Die Schlichtung. — Die Entstehung und rechtlichen Grundlagen. Begriff der Schlichtungssache. — Die Schlichtungsbehörden. — Das ordentliche Verfahren. — Besondere Verfahrensarten. — Der Entwurf einer Reichsschlichtungsordnung. — Neues Arbeitsrecht einzelner Berufsstände. — Allgemeines. — Neues Recht der Landarbeiter. — Entstehung und rechtliche Grundlagen. — Abschluss des Arbeitsvertrages. — Arbeitszeit. — Arbeitslohn. — Auflösung des Arbeitsvertrages. — Arbeitsordnung — Das künftige Arbeitsrecht sonstiger Berufsstände. — Dienstboten. — Bergleute. — Heimarbeiter. — Das neue internationale Arbeitsrecht. — Entstehung und rechtliche Grundlagen. — Die internationalen Einrichtungen. — Das internationale materielle Arbeitsrecht. — Weiterbildung nach dem Friedensvertrage

Die Deutschen Schiffahrtsgesellschaften. Von Kapitän a. D. L. Fenchel, Archivar der Nordischen Bank- und Handels-Kommandite Sick & Co. Hamburg 1921. Verlag Nordische Bank- und Handels-Kommandite Sick & Co. Hamburg, Laeiszhof. Preis ℳ 20.—.

Weltschiffahrt und Weltfrachtengeschäft. — Welthandelsflotte und Weltschiffbau. — Die deutsche Handelsflotte. — Der deutsche Schiffbau. — Die deutsche Binnenschiffahrt — Die deutsche Seefischerei. — Die deutschen Seeschiffahrts-Aktiengesellschaften. — Die deutschen Werft-Aktiengesellschaften. — Die Binnenschiffahrts-Aktiengesellschaften. — Die deutschen Seefischerei-Aktiengesellschaften. Bd 2.

Geschichte der politischen Parteien. Von Professor Dr. Ludwig Bergsträsser. Nr. 4, Schriftenreihe der Verwaltungsakademie Berlin. Herausgegeben von Prof. Dr Ed. Heilfron, Geh. Justizrat, und Dr. Otto Jöhlinger, Studiendirektor der Verwaltungsakademie. 1921. J. Bensheimer. Mannheim, Berlin, Leipzig. Preis ℳ 15.—.

Die Theorien der Parteien. — Anfänge ihrer Entwicklung bis 1848. — Von der Revolution 1848 bis zur Reichsgründung 1871. — Von der Reichsgründung bis zur Revolution. — Parteientwicklung im Kriege und in der Revolution.

China, Wirtschaft und Wirtschaftsgrundlagen. Herausgegeben von Dr Joseph Hellauer, Prof. an der Handelshochschule Berlin. Berlin und Leipzig 1921. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. Walter de Gruyter & Co Preis ℳ 36.—.

Wirtschaftsgrundlagen, Wirtschaft und Wirtschaftspolitik Chinas. Von Geh. Admiralitätsrat Dr. Schrameier. — Die fremdländische, besonders die deutsche Kulturpropaganda in China. Von Dr. Max Linde. — Presse und geschäftliche Propaganda in China. Von Dr. Fritz Secker. — Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege in China (mit Berücksichtigung der Rechtsstellung der Fremden). Von Dr. Erich Michelsen. — Das Verkehrswesen in China. Von Ing. M. Th. Strewe. — Die Finanzwirtschaft mit besonderer Berücksichtigung des Zollwesens. Von Friedrich W. K. Otte. — Das Geldwesen Chinas. Von Friedrich W. K. Otte. — Innere Organisationen fremder Firmen in China. Von August Reiss. — Das Bankwesen in China. Von August Reiss. — Industrie und Bergbau Chinas. Von Ing. M Th Strewe. — Das Ausfuhrgeschäft aus China. Von K. Blickle. — Seidenproduktion und Seidenhandel in China. Von Albert Natansohn. — Der Einfuhrhandel nach China. Von M. A. Wagner.

Einführung in die Sozialpolitik. Von Dr. Leopold von Wiese, ord. Professor der wirtschaftlichen Staatswissenschaften und der Soziologie an der Universität Cöln. Zweite, neubearbeitete, vermehrte Auflage. Band 9 Handels-Hochschul-Bibliothek. Herausgegeben von Professor Dr Max Apt in Berlin. 1921 G. A. Gloeckner, Verlag für Handelswissenschaft, Leipzig Preis ℳ 30.—.

Die politischen, ethischen und wirtschaftlichen Elemente der Sozialpolitik. — Die gesellschaftlichen Klassen. — Vom freien individuellen Arbeitsvertrage zum Rätesystem. — Der Arbeitslohn. — Wesen und Geschichte der öffentlichen Hilfe. — Das Wesen der Selbsthilfe. — Grenzfragen der Sozialpolitik.

Verordnung betreffend Massnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stillegungen. 1. Band der Bücherei des Arbeitsrechts Herausgegeben von Präsident Dr. F. Syrup und Ministerialrat Dr O. Weigert. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61, 1921. Preis ℳ 12 —.

Wortlaut der Verordnung. — Erläuterung zu der Präambel. — Anhänge. — Ausführungsanweisung der zuständigen Reichsminister — Ausführungsbestimmungen des Reichsamts für Arbeitsvermittlung. — Zusammenstellung der die Demobilmachungsbefugnisse betreffenden Bestimmungen. — Auszug aus dem Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920. — Auszug aus der Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 12. Februar 1920. — Auszug aus dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter, vom 6. April 1920 und Gesetz betr. Verlängerung der Kündigungsbeschränkung zugunsten Schwerbeschädigter, vom 22. Oktober 1920. — Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle, vom 24. Februar 1907. — Vorschriften über die produktive Erwerbslosenfürsorge. — Verzeichnis der Demobilmachungsbehörden. — Verzeichnis der Aussenhandelsstellen. — Merkblatt für die Tätigkeit der Hilfskasse für gewerbliche Unternehmungen.

Das Wirtschaftsjahr 1920. Rückblicke und Ausblicke von Artur Lauinger, Frankfurt a. M. 1921. Druck und Verlag der Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H. Preis ℳ 1.50.

Die Sachlebensversicherung und ihr Einfluss auf das Wirtschaftsleben. Vortrag gehalten im Auditorium maximum der Universität Hamburg vor dem Versicherungswissenschaftlichen Verein am 26. November 1920 von Dr. Hans Heymann, Direktor der Hausleben-Versicherungs-Aktiengesellschaft Berlin. Paul Hartung. Verlag Hamburg 25/1921. Preis geheftet ℳ 7.00.

Hauslebensversicherung. — Schiffslebensversicherung. — Maschinenlebensversicherung.

Volkswirtschaftspolitik. Von Dr R. van der Borght. Dritte Auflage. Berlin und Leipzig. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co. 1920. Preis ℳ 4.20. — Sammlung Göschen.

Begriff und Aufgaben der Volkswirtschaftspolitik. — Allgemeine Gütererzeugungspolitik. — Besondere Gütererzeugungspolitik. — Güterverbrauchspolitik. — Güterumsatzpolitik. — Einkommenspolitik. — Arbeiterwohlfahrtspolitik. — Wohnungspolitik.

Valuta-Dumping. Von Rudolph Dalberg, Dr. jur. und phil., Regierungsrat. Berlin 1921. Carl Heymanns Verlag. Preis ℳ 8.—.

Deutsche Unterbietungen und Antidumping-Massnahmen des Auslandes. — Echtes Dumping und Valuta-Dumping — Auspowerung der deutschen Wirtschaft als Folge der Ungleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung im Aussenhandel (Ein- und Ausfuhr) beim Valuta-Dumping — Die Zerstörung des Absatzmarktes im Ausland durch dumpende Industrie. — Rückwirkung des Valuta-Dumping auf den Stand der Valuta. — Die Vermeidung des Valuta-Dumping. — Wirtschaftliche Erfolge der Preisstabilität auf den Auslandsmärkten. — Rückwirkung auf die Inlandspreise. Lieferwerksbescheinigung. — Zur praktischen Durchführung der Dumping. — Bekämpfung (Aussenhandelskontrolle. Vertrag von Versailles).

Kommentar zum Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 nebst Wahlordnung und Ausführungsbestimmungen. Von Dr. Fritz Stier-Somlo, ord. Professor der Rechte an der Universität in Köln. Berlin 1921. Vossische Buchhandlung, Verlag. Preis broschiert ℳ 18,75, gebunden ℳ 23,50.

Die Konkursordnung mit Einführungsgesetz, Nebengesetzen und Ergänzungen in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898. Kommentar von Geh. Justizrat Dr. Th. Wolff, Kammergerichtsrat a. D. in Berlin. Zweite, wesentlich vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin und Leipzig 1921. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co. Preis geheftet ℳ 85,—, gebunden ℳ 100,—.

Die Konkursordnung. — Konkursrecht. — Konkursverfahren. — Strafbestimmungen.

Eingehung und Lösung von Arbeitsverträgen, Zulässigkeit von Betriebsabbrüchen und Betriebsstillegungen. Textausgabe mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister. Herausgegeben von Dr. W. v. Karger und Dr. W. Leist, Rechtsanwälte in Berlin. 12 Bd der Elsner Betriebs-Bücherei. Herausgegeben von Dr. jur. Tänzler, Dipl.-Ing. Sorge und Dr. W. v. Karger. Otto Elsner, Verlagsgesellschaft m. b. H. Berlin 1921. Preis gebunden ℳ 17,— zuzüglich 10% Sortimentszuschlag.

Auszug aus dem Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 — Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920. — Auszug aus der Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 12. Februar 1920. — Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 25. April 1920. — Verordnung betreffend Massnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stillegungen vom 8. November 1920. — Auszug aus der Verordnung zur Aufhebung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft vom 16 März 1919. — Zusammenstellung von gesetzlichen Bestimmungen über Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern aus der Gewerbeordnung — dem Bürgerlichen Gesetzbuch — dem Handelsgesetzbuch — dem Binnenschiffahrtsgesetz — dem Flössereigesetz — der Seemannsordnung — dem allgemeinen Berggesetz — der vorläufigen Landarbeitsordnung.

Der Kampf um den Weltmarkt. Handelsstatistisches Material. Herausgegeben vom Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel. Bearbeitet von Dr. phil. Paul Hermberg, Leiter der statistischen Abteilung des Instituts. Jena 1920. Kommissionsverlag von Gustav Fischer. Preis ℳ 25,—.

Die Verteilung des Handels der Welthandelsvölker. — Bemerkungen zum Quellenmaterial. — Allgemeine Bemerkungen über die Handelsstatistik der vier Welthandelsvölker — Bemerkungen zu den Tabellen. — Der Anteil der Welthandelsvölker an den Märkten der Welt. — Der Anteil der Welthandelsvölker am Handel der Länder Europas — Der Anteil der Welthandelsvölker am Handel der Länder Süd- und Mittelamerikas. — Der Anteil der Welthandelsvölker am Handel der Länder des britischen Imperiums. — Der Anteil der Welthandelsvölker am Handel der Länder Asiens. — Der Anteil der Welthandelsvölker am Handel französischer Kolonien und der Länder Afrikas. — Bemerkungen zum Quellenmaterial. — Anhang: der Anteil der Hauptausfuhrländer an der Einfuhr einiger wichtiger Nahrungsmittel und Rohstoffe in Grossbritanien.

Juden und Deutsche. Ein Resumé von Anton Kuh. Erich Reiss, Verlag, Berlin. Preis ℳ 15,—.

Urmensch und Wilder. Eine Parallele aus Urwelttagen und Gegenwart. Von Dr. O. Hauser. Mit zahlreichen Abbildungen und Zeichnungen von C. Arriens. 1921. Verlag Ulstein & Co., Berlin. Preis ℳ 20,—.

Grundriss der Sozialökonomik. III. Abteilung: Wirtschaft und Gesellschaft. 8. Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Bearbeitet von Max Weber. Erster Teil. Tübingen 1921. Verlag von J. C. B Mohr (Paul Siebeck). Preis geheftet ℳ 27.—.

Soziologische Grundbegriffe. — Soziologische Grundkategorien des Wirtschaftens. — Die Typen der Herrschaft. — Stände und Klassen.

Genossenschaftliche Reden und Schriften. Von J. Fr. Schär. Pioniere und Theoretiker des Genossenschaftswesens. Band 1. Basel 1920. Druck und Verlag: Verband schweiz Konsumvereine (V. S. K.) Preis brosch. Fr. 7.50, gebunden Fr. 10.—.

Grundlegung. — Präsidialreden. — Umrisse der allgemeinen Genossenschaftstheorie und der konsumgenossenschaftlichen Betriebslehre.

Praktische Steuerkunde. Gemeinverständliche Darstellung sämtlicher gültigen Steuergesetze. Ein Lehrbuch und Steuer-Ratgeber. Mit zahlreichen Tabellen und ausgeführten Beispielen. Von Felix Butze, Studienrat. Verlag von Dr. Max Gehlen. Leipzig 1921. Preis ℳ 8.— und 70% Teuerungszuschlag.

Direkte Steuern. — Einkommenbesteuerung. — Vermögensbesteuerung. — Ertragsbesteuerung. — Indirekte Steuern. — Verkehrssteuern. — Verbrauchssteuern. — Steuertechnische Fragen. — Ermittlung und Feststellung der Steuerpflicht. — Tätigkeit der steuerpflichtigen Personen. — Tätigkeit der Steuerbehörden. — Erfüllung der Steuerverpflichtungen. — Freiwillige Erfüllung — Zwangsweise Erfüllung. — Einkommensteuertabelle.

Handels-Hochschule Berlin. Amtliches Verzeichnis des Personals und der Studierenden. Wintersemester 1920/21. Preis ℳ 0 50.

Zum Kommunalisierungs-Gesetzentwurf. Erläuternde und kritische Bemerkungen. Von Max Schippel. Veröffentlichungen der sächs. Landesstelle für Gemeinwirtschaft. Heft XI. Verlag von Zahn & Jaensch, Dresden 1921. Preis ℳ 3.—.

Die kaufmännische Inventur. Von Johannes Schreier, beeidigten Buchführungs-Sachverständigen in Hamburg. 1921. „Organisation", Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin W. 66. Preis ℳ 8 —.

Gesetzliche Vorschriften. — Organisation. — Aufnahme — Inventurbücher. — Aufnahmebogen. — Bewertung. — Verfahren und Handelsbrauch. — Abschreibungen, einschl. Tabelle über zuläs ige Abschreibungssätze. — Reserven. — Rückstellungen. — Rücklagen. — Schwebende Engagements usw.

Das Deutsche Finanzwesen nach Beendigung des Weltkrieges. Von Dr. Georg Solmssen Geschäftsinhaber der Discontogesellschaft und Direktor des A Schaaffhausenschen Bankvereins, A. G. Sonderdruck aus dem Protokoll der Verhandlungen des V. Allgemeinen Deutschen Bankiertages zu Berlin am 25., 26 und 27. Oktober 1920. Verlag der Vereinigung Wissenschaftlicher Verleger, A. G. Berlin 1920. Verlag von Hans Robert Engelmann. Preis ℳ 8 50.

Industrieschaften. Ein Beitrag zur Frage des deutschen Wiederaufbaus. Von Dr. Fritz Pabst, stellvertretender Stadtschaftsdirektor, Berlin. Carl Heymanns Verlag, 1921. Preis ℳ 9.—.

Die bedrohte deutsche Volkswirtschaft und ihr Wiederaufbau. — Neue Kapitalanlagegesellschaften. — Industrieschaften. — Zur Förderung der Kapitalbildung und des Verständnisses für Wirtschaftsfragen. — Die englischen Investment Trusts als Beispiele von Kapitalanlagegesellschaften .— Die Organisation der Industrieschaften. — Industrieschaften und Sozialismus.

Das Bankgesetz und das Statut der Reichsbank. Textausgabe mit Einleitung und Erläuterungen nebst Anhang, enthaltend Vertrag über die Abtretung der Preussischen Bank, Banknovellen und Darlehnskassengesetz, herausgegeben von Joh. Notzke, Bibliothekar der Reichsbank. 1920. Verlag für bargeldlosen Zahlungsverkehr, Berlin C 19. Preis ℳ 6.—.

Friedrich Harkort, Bemerkungen über die Hindernisse der Zivilisation und Emanzipation der unteren Klassen. Fortsetzung der „Bemerkungen über die Preussische Volksschule". Nach der Originalausgabe (Elberfeld 1844, Julius Bädeker) mit Einleitung und Anmerkung herausgegeben von Dr. Julius Ziehen, Frankfurt am Main. Verlag von Moritz Diesterweg. 1919 Preis geheftet ℳ 3.80, Verlagsteuerungszuschlag z. Zt. 100 %.

Deutsches Handelsrecht. Von Dr. Rudolf Müller-Erzbach, Professor in Göttingen. Zweite Lieferung. (Bogen 11—26 und Titelbogen zum ersten Teil). Tübingen 1921. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Preis Erster Teil (Lfg. 1/2) ℳ 5.—, II. Teil ℳ 40.—.

Das Kulturproblem der Gegenwart. Drei Vorträge von Andreas Walther, Professor in Göttingen. Verlag Friedrich Andreas Perthes, A.-G. Gotha 1921. Preis ℳ 4.—.

Zersetzung. — Ursprünglichkeit. — Gemeinschaft.

Die kommunistischen Gemeinwesen der Neuzeit. Von Michael Tugan-Baranowsky. Aus dem Russischen von Dr. Elias Hurwicz. Verlag Friedrich Andreas Perthes, A.-G. Gotha 1921. Preis ℳ 6 —.

Owen und seine Gemeinden. — Fourier und seine Phalangen. — Die ikarischen Gemeinden. — Die religiös-moralischen Gemeinden Amerikas. — Die Kolonie „Kriniza". — Die agrarkommunistischen Versuche der Bolschewiki.

Northcliffe. Die Geschichte des englischen Propagandafeldzuges. Von . . . Berlin 1921. Verlag von E. S Mittler & Sohn. Preis ℳ 3.—.

Reichswirtschaftsrat und berufsständischer Gedanke. Von Friedr v. Oppeln-Bronikowski. Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte m. b. H. in Berlin W 8 1920. Preis ℳ 3.—.

Verhandlungen des V. Allgemeinen Deutschen Bankiertages zu Berlin im Marmorsaal des Zoologischen Gartens am 25. 26. 27. Oktober 1920. Auf Grund der stenographischen Niederschrift. Berlin und Leipzig 1920. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co. Preis ℳ 30.—.

Die Vorschriften des Friedensvertrages über Versicherungsverträge. Erläutert v. Dr. L. Berliner. Leipzig—Erlangen 1921 A. Deichert'sche Verlags-Buchhandlung, Dr. Werner Scholl. (Die Privatversicherung in Recht und Wirtschaft.) Schriftenfolge des Reichsverbandes der Privatversicherung. Band 1. Preis geb. ℳ 30.—.

Der Baukredit. Von Dr. Carl F. Stöhr, Diplomingenieur in München. München, Berlin u. Leipzig 1921. J. Schweitzer, Verlag (Arthur Sellier). Preis geh. ℳ 12.—.

Beschaffung und Sicherung der Baukredite im Allgemeinen. — Beschaffung und Sicherung der gemeinnützigen Baukredite. — Creditverbesserungsvorschläge.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil Fritz Naphtali-Berlin.

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Bekanntmachung.

Erhöhung des Aktien-Kapitals.

In der ausserordentlichen Generalversammlung unserer Aktionäre vom 28. Februar 1921 wurde folgendes beschlossen:

1. Das Grundkapital ist um *M* 52000000.— d. i. von 68 Millionen Mark auf *M* 120000000.— zu erhöhen.
   a) durch Ausgabe von 46000 Stück auf Namen lautender Stammaktien zu je *M* 1000 grundsätzlich mit den bisherigen Markstammaktien gleichberechtigt, höchstens sich durch einen geringeren Anteil am Gewinne des Jahres 1921 von ihnen unterscheidend,
   b) und ferner durch Ausgabe von 6000 Stück Vorzugsaktien zu je *M* 1000 mit 6% Vorzugshöchstdividende ausgestattet, auf Namen lautend, mit einem gegenüber den Markstammaktien 20 fachen, ohne die Maximalgrenzen des § 21, Abs. VI a. E. des Bankstatuts ausübbaren Stimmrechte, ohne Anspruch auf Dividendennachzahlung, im Falle der Gesellschaftsliquidation mit den Stammaktien gleichberechtigt; die Vorzugsaktien können jederzeit ganz oder teilweise auf Grund übereinstimmenden Beschlusses des Aufsichtsrates und der Direktion der Bank, sei es durch Ankauf, sei es zum Kurse von 115% zuzüglich 6% laufender Stückzinsen durch Verlosung oder Kündigung, eingezogen werden
2. Die neuen Stammaktien werden unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechtes der Aktionäre von einem Konsortium übernommen; den bisherigen Aktionären sind jedoch *M* 34000000.— neue Stammaktien im Auftrage dieses Konsortiums durch die Bayerische Hypotheken- und Wechsel Bank zum Uebernahmskurse in der Weise zum Bezuge anzubieten, daß auf je 2 alte Aktien à *M* 1000.— eine neue, oder auf je 7 Aktien à fl. 500.— 3 neue Aktien à *M* 1000.— entfallen. Die sachgemäße Begebung der *M* 6000000.— Vorzugsaktien wird unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugrechtes der Aktionäre dem übereinstimmenden Beschlusse des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Bank überlassen.
3. Diese Erhöhung des Grundkapitals soll binnen Jahresfrist durchgeführt werden. Innerhalb dieser Frist den Zeitpunkt der Durchführung zu bestimmen, bleibt der Direktion zusammen mit dem Aufsichtsrate überlassen.
4. Direktion und Aufsichtsrat werden zusammen ermächtigt, die näheren Bestimmungen über den Emissionstermin, den Emissionskurs, die Einzahlungsfrist, den Beginn der Dividendenberechtigung der neuen Aktien, über die Vereinbarung mit dem Konsortium und die sonstigen Modalitäten der Grundkapitalserhöhung zu treffen, und beauftragt, für die notwendige öffentliche Bekanntmachung zu sorgen.

Dem Konsortium ist der den Aktionären anzubietende Teil der neuen Stammaktien nicht unter 200%, der übrige Teil der Stammaktien nicht unter 100% zu überlassen, und zwar mit der Verpflichtung, die sämtlichen Unkosten der Emission der neuen Aktien einschliesslich der Börseneinführung zu bestreiten und am verbleibenden Gewinne die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank nach Maßgabe der mit ihr zu treffenden Vereinbarung zu beteiligen.

Der Emissionskurs der Vorzugsaktien darf nicht unter 110% betragen.

Die Uebernahme der neuen Stammaktien durch das Konsortium ist erfolgt. Der Beschluss über die Erhöhung und die erfolgte Erhöhung des Grundkapitals ist bereits in das Handelsregister eingetragen.

Auf Grund der obigen Beschlüsse laden wir hiermit im Auftrage des Uebernahme-Konsortiums die Aktionäre ein, ihr Bezugsrecht auf die den Aktionären anzubietenden M. 34000000.— Stammaktien unter folgenden Bedingungen auszuüben.

I. Die Ausübung des Bezugsrechtes muss erfolgen in der Zeit

vom 7. bis einschl. 24 März 1921
während der üblichen Schalterstunden

in **München** in unserem Bankgebäude (Bureau 62) an der Theatinerstraße Nr. 11
in **Augsburg** bei der Bayerischen Disconto & Wechsel-Bank und bei der Bayerischen Notenbank-Filiale,
in **Frankfurt a. M.** bei der Direction der Disconto-Gesellschaft,
in **Landshut** bei unserer eigenen Filiale,
in **Nürnberg** bei der Bayerischen Disconto & Wechsel-Bank und
bei der Bayerischen Notenbank-Filiale und
bei dem Bankhause Anton Kohn.

Mit dem 24. März a. c. erlischt dieses Bezugsrecht; später einlaufende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Auf einer alten Aktie zu *M* 1000 ruht ein Bezugsrecht in Höhe von $^{7}/_{14}$, auf einer alten Aktie zu fl. 500 ein solches von $^{6}/_{14}$.

III. Zur Ausübung des Bezugsrechtes ist derjenige befugt, welcher die Aktie vorzeigt und sein Besitzrecht aus dem Inhalt derselben nachweist. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Besitzrecht des Vorzeigers zu prüfen.

IV. Die Aktien sind ohne Couponsbogen mit einer unterschriebenen Zeichnungserklärung, zu welcher Formulare zur Verfügung stehen, einzureichen. Die Aktien werden nach erfolgter Abstempelung über Ausübung des Bezugsrechtes sofort zurückgegeben.

Die **Zeichnungserklärung** muss Zahl und Nummern der eingereichten Aktien eventuell Bezugsrechtsscheine arithmetisch geordnet enthalten.

Falls die Umschreibung der neuen Aktien, welche auf den Namen des Bankhauses Merck, Finck & Co. gestellt und von diesem mit Blanko-Indossament versehen sind gewünscht wird, ist der Name, auf welchen die neuen Aktien umgeschrieben werden sollen, anzugeben.

V. Der Kurs, zu welchem die neuen Aktien von den Aktionären bezogen werden können, beträgt

200%.

Die neuen Stammaktien nehmen ab 1. April 1921 — also mit einer Dreivierteldividende — am Gesamterträgnis der Bank pro 1921 teil.

Der ausmachende Betrag für die neuen Stammaktien ist pro Stück mit *M* 2000.— Pfg. sogleich einzuzahlen, worauf der Einreicher die neuen Aktien oder eine Bescheinigung über die anzusprechenden neuen Aktien erhält, gegen deren spätere Rückgabe die neuen Stammaktien nach Ausfertigung ausgefolgt werden. Zahlungen, welche vor 24 März geleistet werden, vergütet die Bank 4% Zins bis 31. März 1921 einschließlich.

VI. Bei Einreichung von Aktien, welche zusammen kein Recht auf eine oder mehrere neuen Aktien in sich schließen, werden den Aktionären für den verbleibenden Teil Bezugsrechtsscheine ausgehändigt, ebenso erhalten diejenigen Aktionäre, welche die neuen Aktien nicht beziehen wollen, Bezugsrechtscheine.

Auch in diesem Falle ist das Besitzrecht aus dem Inhalte der Aktie nachzuweisen (wobei die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, das Besitzrecht des Vorzeigers der Aktie zu prüfen); solche Aktien sind mit einem **Verzeichnis**, welches Aktienzahl und -Nummern, sowie den Namen des Einreichers enthält und zu welchem Formulare zur Verfügung stehen, einzureichen.

VII. a) Die Einreicher von $^{14}/_{14}$ Bezugsrechten oder einem vielfachen hiervon
b) sowie diejenigen Einreicher, welche neben Aktien die zur Ergänzung der erforderlichen Bezugsrechtscheine zur Ergänzung der erforderlichen Bezugsrecht-Anzahl besitzen, erhalten nach erfolgter Einzahlung die entfallenden neuen Stammaktien oder eine Bescheinigung über die anzusprechenden neuen Stammaktien.

Die Bezugsrechtscheine sind mit Ablauf des 24. März ungültig und wertlos.

München, 5. März 1921.

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank.